

123. Jahrgang · September | Oktober 2013

Kompass

A photograph of four men standing on the deck of a ship. The man on the far left is wearing a bright orange jumpsuit and a brown cap. The man next to him is also in an orange jumpsuit and a blue cap. The man in the center is wearing a dark jacket over an orange jumpsuit and a black beanie. The man on the far right is wearing a blue jacket over a red jumpsuit. They are all smiling and looking towards the camera. The background shows the ship's rigging and the sea under a cloudy sky.

Das neue Seearbeitsgesetz

**RECHTSANWALTSVERGÜTUNGSGESETZ GEÄNDERT
RENTENVERSICHERUNGSFREIHEIT FÜR BERUFSSTÄNDLER
KOHLE GLOBAL: EINE REISE IN DIE REVIERE DER ANDEREN**

BLICKPUNKT

- 3** Mehr Rechte für Seeleute – das neue Seearbeitsgesetz
- 8** Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geändert -
Neue Problemfälle des Kostenrechts in der Sozialversicherung/Teil I
- 15** SEPA – der neue einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum
in Deutschland und Europa/Teil II

FOCUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

- 20** Bundessozialgericht schränkt Rentenversicherungsfreiheit
für Berufsständler ein
- 22** Wechsel in der Selbstverwaltung der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 22** Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
- 24** Datenübersicht nach §§ 286 SGB V, 96 SGB XI

BERICHTE UND INFORMATIONEN

- 23** 44. Nachtrag zur Satzung der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- 26** Kohle.Global: Eine Reise in die Reviere der anderen
- 28** Bilder von der Eisenbahn
- 29** Zukunft leben-Die demographische Chance
- 30** Personalnachrichten

Titelbild:

Mehr Schutz und Rechte für Seeleute
bringt das neue Seearbeitsgesetz

© BG Verkehr/Kirk Williams



© BG Verkehr/Kirk Williams

CHRISTIAN BUBENZER

Mehr Rechte für Seeleute – das neue Seearbeitsgesetz

— „Vor Gericht und auf Hoher See ist man in Gottes Hand“ – fast jeder kennt dieses Sprichwort. Gegen den Segen von ganz oben ist nichts einzuwenden, aber wer zur See fährt, bedarf auch des irdischen Schutzes. Das neue Seearbeitsgesetz bietet diesen Schutz und stärkt die Rechte der Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge.

Das Seearbeitsgesetz

Am 1. Juli 2013 ist das neue Seearbeitsgesetz (SeeArbG) in Kraft getreten. Es hat das bisherige Seemannsgesetz aus dem Jahr 1957 abgelöst. Die Änderungen durch das neue Seearbeitsgesetz bedeuten den größten Umbruch im deutschen Seearbeitsrecht seit über fünfzig Jahren. Für Reeder und Seeleute beinhaltet das Gesetz zahlreiche Neuerungen:

Reeder müssen mit den Seeleuten neue Arbeitsverträge schließen, ihnen im Krankheitsfall die Heuer länger als bisher zahlen und ein umfassendes Beschwerdeverfahren an Bord entwickeln. Zudem werden zukünftig alle Schiffe im Rahmen einer umfassenden Arbeitsinspektion staatlich überprüft und zertifiziert.

Internationales Recht: Das Seearbeitsübereinkommen

Mit dem Seearbeitsgesetz werden die Vorgaben des internationalen Seearbeitsübereinkommens in deutsches Recht umgesetzt. Das Seearbeitsübereinkommen, im Englischen als „Maritime Labour Convention, 2006“ bekannt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation). Mit dem Übereinkommen werden weltweit verbindliche Standards für die Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten eingeführt. Zugleich soll Sozialdumping verhindert werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Seearbeitsübereinkommen am 16. August 2013 verbindlich beigetreten.

Das Seearbeitsübereinkommen lässt den einzelnen Vertragsstaaten einen gewissen Spielraum, wie sie die Vorgaben in ihr jeweiliges Recht umsetzen. Beispielsweise legt das Übereinkommen fest, dass jeder Seemann regelmäßig durch „einen qualifizierten Arzt“ auf seine Tauglichkeit für den Schiffsdienst untersucht werden muss. Jeder Staat muss in seinen Gesetzen regeln, was er unter einem „qualifizierten Arzt“ versteht. Das deutsche Recht schreibt vor, dass nur ein Facharzt für Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Chirurgie oder Innere Medizin Seediensntauglichkeitsuntersuchungen durchführen darf.

Ein Staat kann den Seeleuten auf Schiffen unter seiner Flagge auch



mehr Rechte einräumen, als es die Mindestanforderungen des Übereinkommens vorschreiben. Wie ein Flaggenstaat das Übereinkommen in sein Recht umsetzt, kann man in Teil I der Seearbeits-Konformitätserklärung nachlesen. Zusammen mit dem neuen Seearbeitszeugnis stellt der Flaggenstaat dieses Dokument für jedes Schiff in der internationalen Fahrt aus. In Teil II der Erklärung muss der Reeder darstellen, durch welche Maßnahmen er das Recht des Flaggenstaates in die Praxis an Bord seines Schiffes umsetzt.

Wesentliche Inhalte des Seearbeitsgesetzes

■ Geltungsbereich, §§ 1 bis 3

Das Seearbeitsgesetz gilt für alle Seeleute auf gewerblich genutzten Seeschiffen (Kaufahrtschiffe). Unter den Begriff des Kaufahrtschiffes fallen auch alle gewerblich genutzten Fischereifahrzeuge. Sogar Pontons oder Hubinseln ohne eigenen Antrieb sind nach der Rechtsprechung Kaufahrtschiffe. Vom Anwendungsbereich des Seearbeitsgesetzes ausgenommen sind dagegen gewerblich genutzte Sportboote unter 24 Meter Länge. Solche Yachten werden üblicherweise von Skippern während ihrer Freizeit und nicht von Berufs-Seeleuten geführt.

Seeleute oder Besatzungsmitglieder – der Begriff wird synonym verwendet – sind alle an Bord tätigen Personen.

Keine Besatzungsmitglieder sind dagegen Personen, die sich nur vorübergehend an Bord aufhalten oder nicht zum gewöhnlichen Schiffsbetrieb gehören. Das sind zum Beispiel alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von einem Schiff aus Offshore-Windkraftanlagen errichten. Im Gegensatz zur nautisch-technischen Schiffsbesatzung einer Offshore-Hubinsel ist dieses Errichterpersonal durch das Land-Arbeitsrecht ausreichend abgesichert. Auch Reederei- oder Ladungsinspektoren, die Schiffe nur für eine kurze Reise begleiten, gelten ebenfalls nicht als Besatzungsmitglieder.

Die Einstufung als Besatzungsmitglied nach dem Seearbeitsgesetz hat direkte Auswirkungen für die gesetzliche Sozialversicherung – damit auch für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS). Nach § 13 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) sind Seeleute im sozialversicherungsrechtlichen Sinne alle abhängig beschäftigten Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen. Wer arbeitsrechtlich kein Besatzungsmitglied ist, wird auch sozialversicherungsrechtlich nicht als Seemann eingestuft. Für die Betroffenen hat das unmittelbare Auswirkungen: Nur Seeleute haben Anspruch auf Leistungen aus der Seemannskasse, einer speziellen Vorruhestands-Einrichtung der KBS für die deutsche Seeschifffahrt.

■ Verantwortlichkeit des Reeders, § 4

Das Bild des Reeders hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich geändert. Gab es früher den allumsorgenden Patriarchen, der seine Seeleute noch persönlich kannte, werden die Personalangelegenheiten heutzutage häufig durch externe Dienstleister wahrgenommen. Vor allem ausländische Seeleute werden fast immer von sogenannten Crewing-Agenturen angeworben und an die Reedereien in Deutschland vermittelt. Auch das technische und nautische Management – das heißt die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes ohne Personal – liegt im Normalfall nicht beim Eigentümer eines Schiffes. Umso wichtiger ist es, dass es eine Person oder Organisation gibt, die als Reeder für die Einhaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord gesamtverantwortlich ist. Nach dem Seearbeitsgesetz ist der Reeder entweder der Eigentümer eines Schiffes oder derjenige, der in einer schriftlichen Erklärung die Verantwortung für den Schiffsbetrieb übernommen hat. Der Reeder muss daher nicht zwingend Arbeitgeber der Besatzungsmitglieder sein, aber er muss zum Beispiel einspringen, wenn ein anderer Arbeitgeber keine Heuern mehr zahlt.

■ Seediensttauglichkeit, §§ 11 bis 20

Ähnlich wie in der Fliegerei müssen auch Seeleute regelmäßig auf ihre körperliche und geistige Fitness untersucht werden. Speziell geschulte Ärztinnen und Ärzte führen diese Seediensttauglichkeitsuntersuchungen in Deutschland und an sechs Standorten im Ausland durch. In Hamburg können sich Seeleute durch den Sozialmedizinischen Dienst der KBS untersuchen lassen. Für die Aufsicht über die Untersuchungen und die Schulung der Ärztinnen und Ärzte ist der Seeärztliche Dienst der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft verantwortlich.

Neu ist, dass auch ausländische Seediensttauglichkeitszeugnisse auf

Schiffen unter deutscher Flagge ohne weitere Prüfung anerkannt werden, sofern sie bestimmten internationalen Anforderungen entsprechen. Umgekehrt kann ein Seemann auf einem Schiff unter ausländischer Flagge mit einem deutschen Zeugnis tätig werden. Die deutschen Tauglichkeitsuntersuchungen werden praktisch nur noch nach internationalen Standards durchgeführt; es gibt nur wenige zusätzliche deutsche Zusatzkriterien. Das neue zentrale Seediensttauglichkeitsverzeichnis des Seeärztlichen Dienstes erhöht die Qualität der Untersuchungen und vereinfacht deren Steuerung.

■ Private Arbeitsvermittlung von Seeleuten, §§ 24 bis 27

Viele Reeder nutzen private Arbeitsvermittlungsgesellschaften für Seeleute,

um vor allem ausländische Seeleute für den Borddienst anzuwerben. Gerade auf dem ausländischen Vermittlungsmarkt tummeln sich viele unseriöse Agenturen, die Seeleuten hohe Gebühren abpressen. Auch die Praxis der sogenannten „black lists“ – Namenslisten von Seeleuten, die ihre Rechte einfordern und damit als aufmüpfig gelten – ist unzulässig. Um solche Umtriebe zu verhindern, müssen private Vermittlungsagenturen für Seeleute staatlich zugelassen sein. In Deutschland prüft und zertifiziert die Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft private Arbeitsvermittler. Die Dienststelle hat bereits knapp fünfzig Agenturen mit Sitz in Deutschland zugelassen.

■ Heuerverträge, § 28

Eine der wichtigsten Änderungen durch das neue Seearbeitsgesetz betrifft die Arbeitsverträge der Seeleute, die sogenannten Heuerverträge. Anders als im Land-Arbeitsrecht muss jeder Seemann einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben. Das Seearbeitsgesetz schreibt zudem die Mindestinhalte dieser Heuerverträge vor.

Altverträge, die diese Vorgaben nicht erfüllen, müssen geändert werden. Die Heuerverträge werden bei Kontrollen durch den Flaggenstaat sowie in ausländischen Häfen regelmäßig überprüft. Entsprechen die Verträge nicht den Mindestanforderungen oder verfügt nicht jeder Seemann an Bord über einen Vertrag, kann sogar das betroffene Schiff im Hafen festgehalten werden.

■ Dienstbescheinigungen, § 33

Mit dem Seearbeitsgesetz ist das bisherige Musterungsverfahren für Seeleute abgeschafft worden. Seeleute mussten bis vor kurzem den Beginn und das Ende ihres Dienstes an Bord dem zuständigen Seemannsamt melden. Dieses Verfahren stammte noch aus der Segelschiffszeit und war nicht mehr zeitgemäß. Allein der Wegfall der An- und Abmusterungen hat die deutschen Reeder um knapp eine Million Euro an Bürokratieaufwand entlastet.

Jetzt ist der Reeder dafür verantwortlich, seinen Seeleuten ihre Fahrzeiten an Bord eines Schiffes zu bestätigen. Spätestens zum Dienstenende an Bord erhalten Besatzungsmitglieder ihre Dienstbescheinigungen. Stimmt das Besatzungsmitglied zu, ist auch die elektronische Form zulässig. In der Fähr- und Schleppschiffahrt gibt es wegen der häufigen Besatzungswechsel Sonderregelungen.

Anstelle des bisherigen Seefahrtbuches, das früher durch die Seemannsämter ausgestellt wurde, können

Mindestinhalte eines Heuervertrages nach dem Seearbeitsgesetz

Heuervertrag

1. Name und Anschrift des Reeders,
2. Name, Geburtsdatum und -ort sowie Anschrift des Besatzungsmitglieds,
3. Bezeichnung der Dienste, die ein Besatzungsmitglied leisten soll,
4. Zeitpunkt des Beginns des Heuerverhältnisses und des Dienstantritts,
5. bei befristetem Heuervertrag die vorgesehene Dauer des Heuerverhältnisses,
6. die Zusammensetzung und Höhe der Heuer einschließlich der Zuschläge und Zulagen sowie die Fälligkeit,
7. die vereinbarten Arbeits- und Ruhezeiten,
8. die Dauer des jährlichen Urlaubs,
9. bei unbefristetem Heuervertrag die Kündigungsfristen,
10. der Heimschaffungsanspruch des Besatzungsmitglieds,
11. gegebenenfalls die Tarifverträge oder Bordvereinbarungen, die auf das Heuerverhältnis anzuwenden sind,
12. die Leistungen der medizinischen Betreuung und der sozialen Sicherheit durch den Reeder,
13. der Ort und das Datum, an dem der Heuervertrag abgeschlossen wurde.

Bei den Angaben zu den Ziffern 6 bis 10 und 12 kann auf einen Tarifvertrag oder eine Bordvereinbarung verwiesen werden.

Seeleute nun freiwillig einen Seeleute-Ausweis beantragen. Der Ausweis soll das An- und von-Bord-Gehen in ausländischen Häfen erleichtern.

■ **Arbeits- und Ruhezeiten, §§ 42 bis 55**

Während des Gesetzgebungsverfahrens des Seearbeitsgesetzes waren die Arbeits- und Ruhezeiten der politisch umstrittenste Bereich. Bisher durften Seeleute auf Schiffen unter deutscher Flagge weniger arbeiten als ihre Kollegen unter ausländischer Flagge. Der Deutsche Bundestag hat mit dem Seearbeitsgesetz die Arbeits- und Ruhezeiten für tarifgebundene Seeleute an das internationale Niveau angeglichen.

■ **Heimschaffung, § 76**

Seeschifffahrt war schon immer ein internationales Geschäft. Seeleute werden auf ihren Schiffen rund um den Globus eingesetzt. Leider gibt es unter den Reedern einige wenige „schwarze Schafe“, die ihre alten Schiffe aufgeben und in den Häfen zurücklassen, ohne sich um ihre Seeleute zu kümmern. Häufig haben die betroffenen Besatzungsmitglieder wegen der nicht mehr gezahlten Heuern kein Geld mehr für den Rückflug in ihre Heimat. Um solche Missstände zu verhindern, muss nunmehr jeder Reeder eine finanzielle Sicherheit zur Deckung der Heimschaffungskosten für seine Seeleute nachweisen.

■ **Unterkünfte an Bord, §§ 93 bis 96**

Viele Schiffe haben nach wie vor nur wenig Platz für die Unterkünfte der Seeleute. Das Seearbeitsgesetz und die neue See-Unterkunftsverordnung regeln, wie groß die Kammern der Besatzungsmitglieder sein müssen. Grundsätzlich hat jeder Seemann auf einem Schiff unter deutscher Flagge einen Anspruch auf eine Einzelkammer. Für Fahrgast-, Spezial- und Fischereifahrzeuge sowie kleinere Schiffe sind Ausnahmen möglich.

■ **Verpflegung, §§ 97, 98**

Auf einem Schiff, das mit mehr als zehn Seeleuten besetzt sein muss, ist ein Schiffskoch vorgeschrieben. Schiffsköche müssen entweder als Koch ausgebildet sein, eine Gaststättenunterrichtung durch eine Industrie- und Handelskammer erhalten haben oder über einen Nachweis eines ausländischen Staates über die Befähigung als Schiffskoch verfügen.

■ **Heuerfortzahlung, § 104**

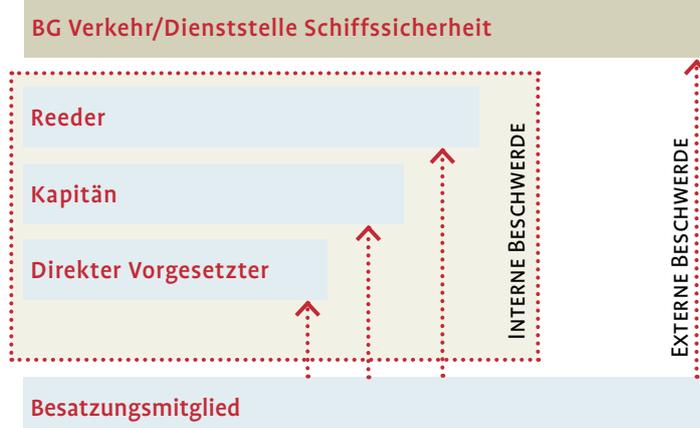
Bisher erhielten Besatzungsmitglieder sechs Wochen weiter ihre Heuer, wenn sie erkrankten oder sich an Bord verletzten. Nach dem Seearbeitsgesetz ist ein Reeder jetzt verpflichtet, seinen Seeleuten insgesamt 16 Wochen ihre Heuer weiterzahlen. Ab der 7. Woche hat ein Seemann allerdings „nur“ noch einen Anspruch auf die Heuer in Höhe des Krankengeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Gesetzlich krankenversicherte Besatzungsmitglieder erhalten wie bisher das Krankengeld von ihrer Krankenkasse. Für die Reeder wird es durch die neue Regelung attraktiver, seine Seeleute

in der Knappschaft oder in andere gesetzliche Krankenversicherungen zu versichern, da er sich bei GKV-Versicherten ab der 7. Woche nicht mehr um die Heuerfortzahlung kümmern muss.

■ **Medizinische Ausstattung, §§ 107 bis 109**

Mit dem Seearbeitsgesetz ist ein neues Expertengremium geschaffen worden: der Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt. Dieser Ausschuss legt die vorgeschriebene medizinische Ausstattung an Bord von Seeschiffen unter deutscher Flagge fest. Die beteiligten Nautiker und Fachleute aus dem maritim-medizinischen Bereich sorgen für große Praxisnähe bei der Auswahl der richtigen medizinischen Ausrüstung. Die einfache Benutzerfreundlichkeit der Medikamente und Hilfsmittel ist in der Seeschifffahrt besonders wichtig, da im Normalfall ein Schiffsoffizier – und damit ein medizinischer Laie – für die medizinische Betreuung an Bord verantwortlich ist. Seeleute sind trotz moderner Kommunikationsmittel bei der medizinischen Betreuung nach

Beschwerdemöglichkeiten eines Besatzungsmitgliedes nach dem Seearbeitsgesetz



wie vor weitgehend auf sich allein gestellt, da bei einem Schiff auf Hoher See außer der funktärztlichen Beratung keine medizinische Hilfe von Land aus möglich ist.

■ **Arbeitsicherheit, §§ 115, 116**

Neu ist, dass auf Schiffen mit fünf oder mehr Besatzungsmitgliedern ein Sicherheitsbeauftragter benannt und ein Schiffssicherheitsausschuss eingerichtet werden muss. Der Ausschuss muss mindestens viermal im Jahr an Bord beraten.

Darüber hinaus hat das Seearbeitsgesetz die Zuständigkeit für den staatlichen Arbeitsschutz an Bord von Seeschiffen von den Ländern auf die Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft verlagert.

■ **Beschwerderechte, §§ 127, 128**

Häufig werden Missstände an Bord erst durch Beschwerden von Seeleuten aufgedeckt. Das Seearbeitsgesetz stärkt die Beschwerderechte von Seeleuten auf Schiffen unter deutscher Flagge. Besatzungsmitglieder haben das Recht, sich bei Verstößen gegen das Seearbeitsgesetz jederzeit und direkt an die Dienststelle Schiffssicherheit als staatliche Beschwerdestelle zu wenden. Außerdem müssen Seeleute schriftlich vom Reeder über ihre Beschwerdemöglichkeiten einschließlich der Kontaktstellen an Bord und an Land informiert werden. Besatzungsmitglieder können sich mit ihren Beschwerden auch an staatliche Kontrolleure in ausländischen Häfen wenden.

Durchsetzung des Seearbeitsgesetzes

Bei der Kontrolle und Durchsetzung geht das Seearbeitsgesetz neue Wege. Sämtliche Handelsschiffe werden regelmäßig von Besichtigern der Dienststelle Schiffssicherheit oder von anerkannten Klassifikationsgesellschaften überprüft. Bei größeren Seeschiffen gehen die Inspektoren alle zweieinhalb Jahre an Bord, bei kleineren Schiffen alle drei Jahre. Bei Beschwerden von

Seeleuten oder anderen Hinweisen auf Mängel kann ein Schiff jederzeit und überall auf der Welt überprüft werden. Stellen die Inspektoren größere Verstöße gegen die Anforderungen des Seearbeitsgesetzes fest, müssen die Kapitäne der betroffenen Schiffe die Mängel sofort beseitigen.

Größere Handelsschiffe benötigen zwei seearbeitsrechtliche Dokumente: Das Seearbeitszeugnis und die Seearbeits-Konformitätserklärung. Das Zeugnis ist fünf Jahre gültig und Reeder erhalten es erst nach einer eingehenden Überprüfung des Schiffes durch den Flaggenstaat.

Schiffe in der Nationalen Fahrt benötigen kein Seearbeitszeugnis und keine Konformitäts-Erklärung, werden aber seearbeitsrechtlich alle drei Jahre überprüft.

Größere Fischereifahrzeuge über 24 Meter Länge, die mehr als drei Tage auf See bleiben oder weit entfernt von der Küste fischen, müssen ein Fischereiarbeitszeugnis haben. Alle anderen Fischereifahrzeuge sind zeugnisfrei und werden nur dann überprüft, wenn beispielsweise Beschwerden von Besatzungsmitgliedern eingehen und an Bord untersucht werden müssen.

Eine besondere Rolle bei der Durchsetzung des Seearbeitsrechts spielen die Hafenstaatkontrollen. In Ergänzung der Kontrollen durch den eigenen Flaggenstaat werden alle größeren Schiffe zusätzlich auch in ausländischen Häfen von den dort ansässigen staatlichen Inspektoren überprüft. Mit diesen gesonderten Kontrollen soll verhindert werden, dass ein Flaggenstaat seine Schiffe nur nachlässig inspiziert. Kein Reeder kann sich mit seinen Schiffen durch eine „Flucht“ ins Ausland den Kontrollen entziehen.

Bedeutung des Seearbeitsgesetzes

Das Seearbeitsgesetz und die bisher sechs auf seiner Grundlage geschaffenen Verordnungen bilden den Rechtsrahmen für die Arbeit von

Seeleuten auf Schiffen unter deutscher Flagge. Das Gesetz gilt für rund 12.000 Seeleute auf rund 300 Seeschiffen in der Internationalen Fahrt, zahlreichen Schiffen in der Nationalen Fahrt sowie rund 1.500 Fischereifahrzeugen.

Das Seearbeitsgesetz verbessert die Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten auf Seeschiffen unter deutscher Flagge. Das bisherige Seemannsgesetz sicherte den Seeleuten zwar schon in der Vergangenheit ein hohes Schutzniveau, das Seearbeitsgesetz enthält aber weitergehende Verbesserungen. Allein die verlängerte Zahlung der Heuer im Krankheitsfall ist ein echter Gewinn für die Seeleute.

Ohne das Seearbeitsgesetz hätte die Bundesrepublik Deutschland das internationale Seearbeitsübereinkommen nicht am 16. August 2013 ratifizieren können. Mit seinem verbindlichen Beitritt trägt Deutschland als Schifffahrtsnation zur weltweiten Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens bei. Dieses Übereinkommen wird bereits jetzt als vierte Säule des internationalen maritimen Rechts bezeichnet.

Nicht zuletzt könnte das Seearbeitsgesetz zu einem Vorbild für andere Gewerbebereiche werden. Mit dem Seearbeitsgesetz werden erstmals in Deutschland umfassende und regelmäßig stattfindende Arbeitsinspektionen für eine gesamte Wirtschaftsbranche eingeführt. Es wird interessant sein zu beobachten, ob auch in anderen Bereichen solche systematischen Arbeitsinspektionen eingeführt werden.

ASS. JUR. CHRISTIAN BUBENZER
Dienststelle Schiffssicherheit
Berufsgenossenschaft für Transport
und Verkehrswirtschaft
Brandstwierte 1
20457 Hamburg

MICHAEL STRASDEIT

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geändert – Neue Problemfälle des Kostenrechts in der Sozialversicherung/Teil I

Über die Auswirkungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) auf die Sozialversicherung wurde bereits in den Ausgaben März/April 2009 und Juli/August 2010 des Kompass KBS berichtet. Am 5. Juli 2013 hat nun der Bundesrat das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, das sogenannte 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMOG), verabschiedet. Im Folgenden werden einige Anmerkungen zum 2. KostRMOG wiedergegeben, soweit das RVG geändert wird und Sozialleistungsträger von diesen Änderungen betroffen sind. Im weiteren Teil dieses Aufsatzes werden neue Problemfälle des Kostenrechts und die dazugehörigen Lösungsmöglichkeiten dargestellt.

Vorbemerkung

Nach dem Entwurf der Bundesregierung zum 2. KostRMOG - Stand: 14. November 2012 - (BT-Drucksache 17/11471) soll als Abschluss der 2001 mit dem Gerichtsvollzieherkostengesetz begonnen und mit dem KostRMOG vom 5. Mai 2004 (BGBl. I Seite 718) fortgesetzten Modernisierung des Justizkostenrechts nunmehr die Kostenordnung durch ein modernes Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt und die Justizverwaltungsordnung zu einem modernen Justizverwaltungsostengesetz weiterentwickelt werden.

Speziell zur Vergütung der Rechtsanwälte führt der Entwurf aus, dass zuletzt mit Inkrafttreten des RVG am 1. Juli 2004 diese Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden ist. Aus diesem Grund sei eine erneute Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und zur Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung notwendig.

Darüber hinaus sind punktuell strukturelle Änderungen und Korrekturen - soweit das RVG betroffen ist - vorgenommen worden.

Wesentliche Änderungen im RVG

■ Anrechnung statt unterschiedlicher Rahmen bei Vorbefassung

Ist ein Anwalt sowohl im Verwaltungs- als auch im Vorverfahren tätig, ist unter Berücksichtigung des § 15 a Absatz 2 RVG eine Absenkung der Geschäftsgebühr - wie nach bisherigem Recht nach Nr. 2401 Vergütungsverzeichnis (VV) RVG - nicht mehr möglich (vergleiche Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 3 VV RVG und Nr. 2302 Satz 2 VV RVG). Dies bedeutet eine Erhöhung der Gebühr von 120 auf 300 Euro (plus 150 Prozent).

Zur Begründung dieser Neufassung wird Folgendes ausgeführt (BT-Drucksache 17/11471, Seite 146 f.):

„Das geltende Recht sieht sowohl für die Geschäftsgebühr als auch im gerichtlichen Verfahren erster Instanz für die Verfahrensgebühr zwei unterschiedlich hohe Gebührenrahmen vor. Während grundsätzlich der höhere Rahmen anzuwenden ist, gilt der niedrigere Rahmen, wenn der Anwalt bereits in der Angelegenheit tätig war, zum Beispiel Tätigkeit im Verwaltungsverfahren und anschließend Tätigkeit im Widerspruchsverfahren oder Tätigkeit im Widerspruchsverfahren und anschließend Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren. Die Anwendung des niedrigeren Rahmens tritt bei Betragsrahmengebühren an die Stelle der bei

Wertgebühren geltenden Anrechnung eines Teils der Geschäftsgebühr. Die beiden unterschiedlich hohen Rahmen sollten mögliche Probleme bei der Anrechnung von Rahmengebühren vermeiden. Die geltende Regelung führt jedoch dann zu einem nicht folgerichtigen Ergebnis, wenn die Vortätigkeit so gering war, dass die erste Gebühr sehr niedrig ausfällt oder wenn die vorgerichtliche Tätigkeit im Wege der Beratungshilfe erfolgt: Der Anwalt, der zunächst vorgerichtlich und anschließend gerichtlich tätig ist, erhält weniger an Gebühren als der Anwalt, der nur im gerichtlichen Verfahren tätig ist. Um dieses Problem zu lösen, wird nunmehr vorgeschlagen, auch bei Rahmengebühren auf eine Anrechnungslösung umzustellen.“

Weiterhin wird in der Gesetzesbegründung Folgendes ausgeführt (BT-Drucksache 17/11471, Seite 273):

„Die vorgeschlagene Umstellung auf eine ‚echte‘ Anrechnungslösung führt dazu, dass § 15 a RVG Anwendung findet. Demnach kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren. Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein

Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden. Die Anwendung von § 15 a RVG hat Auswirkungen auf den Umfang der Kostenerstattung in Verwaltungsverfahren.

Nach geltender Rechtslage muss die Verwaltungsbehörde, wenn im Widerspruchsverfahren eine Kostenentscheidung zu ihren Lasten ergeht und der Rechtsanwalt auch bereits im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren tätig gewesen ist, nur die im Widerspruchsverfahren entstandene, geringer bemessene Geschäftsgebühr nach Nr. 2301 beziehungsweise 2401 VV RVG erstatten. Künftig ist im Hinblick auf § 15 a Abs. 2 RVG die höher bemessene Gebühr nach Nr. 2300 beziehungsweise Nr. 2303 VV RVG zu erstatten. Die Behörde wird sich als erstattungspflichtiger Dritter grundsätzlich nicht auf die Anrechnung nach der Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 VV RVG berufen können, weil sie regelmäßig die im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren entstandene Geschäftsgebühr nicht zu erstatten hat. In sozialrechtlichen Angelegenheiten erhöht sich der geltende Betrag von 120 € unter Berücksichtigung der Gebührenanpassung auf künftig 300 €.“

■ **Anrechnung im sozialgerichtlichen Verfahren**

Nach Vorbemerkung 3 Absatz 4 Sätze 1 und 2 VV RVG gilt Folgendes: Soweit wegen desselben Gegenstandes eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Bei Betragsrahmengebühren beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 175 Euro.

Die Gesetzesbegründung führt zu dieser Problematik Folgendes aus (BT-Drucksache 17/11471, Seite 275): „Durch die neue Anrechnungsregel ist auch im sozialrechtlichen Verfahren

§ 15 a RVG anwendbar. Die praktischen Auswirkungen sind aber überschaubar. Hat die Behörde sowohl die Kosten des gerichtlichen Verfahrens wie auch die Kosten eines vorausgegangenen Widerspruchsverfahrens zu tragen, kann sie sich nach § 15 a Abs. 2 RVG auf die Anrechnung berufen. Hat sie nur die Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen und war die erstattungsberechtigte Partei auch vorgerichtlich anwaltlich vertreten, hat sie künftig eine Verfahrensgebühr aus einem höheren Rahmen zu erstatten, da sie sich auf die Anrechnung nicht berufen kann (§ 15 a Abs. 2 RVG). Bei Zugrundelegung der Mittelgebühr erhöht sich die zu erstattende Verfahrensgebühr für ein sozialgerichtliches Verfahren von 170 € (nach Nr. 3103 VV RVG) auf 300 € (nach Nr. 3102 VV RVG-E), wobei ein Teilbetrag auf der allgemeinen Gebührenanpassung beruht.“

■ **Höhe der Einigungs- und Erledigungsgebühr**

Die Einigungs- oder Erledigungsgebühr nach den Nummern 1005 und 1006 VV RVG richtet sich der Höhe nach nunmehr nach der Geschäfts- beziehungsweise Verfahrensgebühr in derselben Angelegenheit.

In der Gesetzesbegründung wird hierzu Folgendes ausgeführt (BT-Drucksache 17/11471, Seite 271 f.):

„Bei den in sozialrechtlichen Angelegenheiten anfallenden Betragsrahmengebühren ist die Bestimmung einer konkreten Gebühr innerhalb des Rahmens immer dann problematisch, wenn die Höhe der Gebühren nicht von den Kriterien des § 14 RVG abhängen kann, weil es insbesondere nicht auf Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit ankommen kann.

Bei der Einigungs- oder Erledigungsgebühr soll der Beitrag des Anwalts an der Herbeiführung der Einigung oder Erledigung honoriert werden. Dieser Beitrag lässt sich aber mit den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG nur

schwer werten. Daher wird vorgeschlagen, künftig wegen der Höhe der Gebühr an die in der Angelegenheit konkret angefallene Geschäfts- oder Verfahrensgebühr anzuknüpfen. Nach Abs. 1 der Anmerkung zu Nr. 1006 soll die Gebührenvorschrift für anhängige Verfahren einheitlich auch dann anzuwenden sein, in dem nicht rechtshängige Ansprüche einbezogen werden. Die vorgeschlagene Anknüpfung an die Geschäfts- oder Verfahrensgebühr führt auch zu einer sachgerechten Gewichtung. Ist eine Angelegenheit besonders umfangreich und schwierig und fällt deshalb eine hohe Geschäfts- oder Verfahrensgebühr an, ist der Entlastungseffekt einer Einigung oder Erledigung und die Verantwortung des Anwalts entsprechend hoch. Auch die erhöhte Einigungs- und Erledigungsgebühr im Rechtsmittelverfahren wird durch die Anknüpfung an die Verfahrensgebühr berücksichtigt, so dass die geltende Gebühr 1007 VV RVG entfallen kann.

Betrifft die Einigung oder Erledigung nur einen Teil der Angelegenheit, soll sich die Einigungs- oder Erledigungsgebühr auch nur nach einem Anteil an der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr bestimmen, der nach den Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG zu bemessen ist. Dieser Anteil an der Geschäfts- oder Verfahrensgebühr soll geschätzt werden.“

■ **Fiktive Terminsgebühr und schriftlicher Vergleich**

Nach Nr. 3106 VV RVG fällt nunmehr auch für einen schriftlichen Vergleich eine sogenannte fiktive Terminsgebühr an. Die Höhe beträgt 90 Prozent der Verfahrensgebühr im Klage- beziehungsweise Revisionsverfahren und 75 Prozent der Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren.

Nach der Gesetzesbegründung soll die Nr. 3106 VV RVG der Nr. 3104 VV RVG angeglichen werden. Es gäbe keinen sachlichen Grund, den schriftlichen Abschluss eines Vergleichs anders zu

behandeln, nur weil keine Wertgebühren, sondern Betragsrahmengebühren erhoben würden (BT-Drucksache 17/11471, Seite 275).

■ Fiktive Terminsgebühr und Gerichtsbescheid

Die Geltendmachung einer fiktiven Terminsgebühr entfällt bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid, wenn gegen diese Art der Entscheidung die Berufung möglich ist. Nur wenn die Berufung gegen eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid nicht gegeben ist und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erzwungen werden kann (vergleiche § 105 Absatz 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]), fällt eine fiktive Terminsgebühr an (Nr. 3106 Ziffer 2 VV RVG). Letztere Fallgestaltung ist aber nur äußerst selten gegeben. So wurden im Jahr 2010 bundesweit 22.277 Verfahren durch Gerichtsbescheid erledigt, wobei in nur 84 Verfahren die Berufung nicht möglich war.

■ Kostenerstattung für Erinnerungsverfahren

Durch Änderung des § 18 Absatz 1 Nr. 3 RVG sind nunmehr die Kosten eines Erinnerungsverfahrens gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss auch vor dem Sozialgericht (SG) erstattungsfähig.

Übersichten über die Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ab 1. Juli 2004 und ab 1. August 2013 sind aus den Abbildungen 1 und 2 ersichtlich.

Vergleich der Rechtsanwaltsgebühren und der Auslagen des Rechtsanwaltes in sozialrechtlichen Streitigkeiten nach altem und neuem Recht

■ Rechtsanwaltsgebühren

Fallkonstellation: Ein Versicherter wird bereits im Verwaltungsverfahren bis zum Abschluss des mit einem Vergleich endenden Revisionsverfahrens von einem Rechtsanwalt betreut. Der Sozialleistungsträger übernimmt die vollen außergerichtlichen Kosten des Klägers. Die Streitigkeit hat einen

durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad mit einer durchschnittlichen Laufzeit. In allen drei Instanzen findet jeweils eine mündliche Verhandlung statt. Die Berechnung und den Vergleich der Gebühren des Rechtsanwaltes zeigt die Abbildung 3 auf Seite 12.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung eines 2. KostRMOG soll bei den Verfahren mit Beitragsrahmengebühren lediglich eine Erhöhung der Kosten um rund 19 Prozent eintreten. Wie sich aus den oben genannten Berechnungen ergibt, wird die vorhergesagte Kostenerhöhung aber deutlich übertroffen. Dies wird vermutlich auch höhere Kostenansätze der betroffenen Sozialleistungsträger im Rechtsmittelbereich zur Folge haben.

■ Auslagen des Rechtsanwalts

Das Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise

- _ von nicht mehr als 4 Stunden erhöht sich von 20 auf 25 Euro
- _ von mehr als 4 bis 8 Stunden erhöht sich von 35 auf 40 Euro und
- _ von mehr als 8 Stunden erhöht sich von 60 auf 70 Euro.

Fehlende Regelungen im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts

In der Rechtsprechung der Sozialgerichte wird kontrovers diskutiert, ob im Falle eines Untätigkeitsverfahrens vor dem Sozialgericht eine Terminsgebühr

Abb. 1: Höhe der Gebühren ab 1. Juli 2004

	Gebührenarten	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr bzw. gesetzlich vorgegebene Gebühr *
Vorverfahren	Geschäftsgebühr Nr. 2400	40,00 €	520,00 €	240,00 € * - höhere Gebühr nur, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war
	Geschäftsgebühr Nr. 2401 mit vorheriger Tätigkeit im Verwaltungsverfahren	40,00 €	260,00 €	120,00 € * - höhere Gebühr nur, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war
	Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1005	40,00 €	520,00 €	280,00 €
Klageverfahren	Verfahrensgebühr ohne Tätigkeit im Vorverfahren Nr. 3102	40,00 €	460,00 €	250,00 €
	Verfahrensgebühr mit Tätigkeit im Vorverfahren Nr. 3103	20,00 €	320,00 €	170,00 €
	Terminsgebühr Nr. 3106	20,00 €	380,00 €	200,00 €
	Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1006	30,00 €	350,00 €	190,00 €
Berufungsverfahren	Verfahrensgebühr Nr. 3204	50,00 €	570,00 €	310,00 €
	Terminsgebühr Nr. 3205	20,00 €	380,00 €	200,00 €
	Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1007	40,00 €	460,00 €	250,00 €
Revisionsverfahren	Verfahrensgebühr Nr. 3212	80,00 €	800,00 €	440,00 €
	Terminsgebühr Nr. 3213	40,00 €	700,00 €	370,00 €
	Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1007	40,00 €	460,00 €	250,00 €

gemäß Nr. 3106 Satz 2 Nr. 3 VV RVG entsteht. Wenn das Klagebegehren durch Bescheiderteilung erreicht werde, liege regelmäßig ein Anerkenntnis der Beklagten vor (Kostenfestsetzungsbeschluss des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 19. Januar 2009 - S 2 KNR 6256/07 AK-A -, ebenso: Kostenfestsetzungsbeschluss des SG Berlin vom 6. März 2009 - S 163 SF 80/09 E -).

Andererseits argumentieren die Sozialgerichte wie folgt:

Es liege in der Besonderheit der Untätigkeitsklage des SGG als reine Bescheidungsklage begründet, dass eine Prozessklärung der Beklagten in Form eines Anerkenntnisses gerade nicht erforderlich sei. Die Untätigkeitsklage finde vielmehr in einer außergerichtlichen Handlung der Beklagten ihren Erfolg (so Beschluss des SG Marburg vom 14. Februar 2008 - S 6 KR 72/07 - unter Verweis auf den Beschluss des SG Nürnberg vom 4. Oktober 2006 - S 14 R 813/05 KO - und Beschluss des SG Aachen vom 11. Mai 2007 - S 13 KR 29/06 -).

Weiterhin ist in der Sozialgerichtsbarkeit ungeklärt, in welcher Höhe die Verfahrensgebühr für das Untätigkeitsverfahren anzusetzen ist. In der Rechtsprechung zur Bestimmung der angemessenen Betragsrahmengebühr bei einer Untätigkeitsklage findet sich der Ansatz

- der doppelten Mindestgebühr (80 Euro, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. Juni 2007 - L 18 B 732/07 AS -),
- der dreifachen Mindestgebühr (120 Euro, SG Hamburg, Beschluss vom 5. Juli 2006 - S 58 AS 329/05 -),
- der vierfachen Mindestgebühr (160 Euro, LSG Sachsen, Beschluss vom 2. Juli 2004 - L 2 B 73/03 AL-PKH -),
- der halben Mittelgebühr (125 Euro, SG Marburg, Beschluss vom 14. Februar 2008 - S 6 KR 72/07 -),

Abb. 2: Höhe der Gebühren ab 1. August 2013

	Gebührenarten nach VV RVG	Mindestgebühr	Höchstgebühr	Mittelgebühr bzw. gesetzlich vorgegebene Gebühr *
Vorverfahren	Geschäftsgebühr Nr. 2302	50,00 €	640,00 €	300,00 € * - höhere Gebühr nur, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war
	Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1005 ¹	50,00 €	640,00 €	300,00 €
¹ Grundsätzlich gilt: Gebühr in Höhe der Geschäftsgebühr in derselben Angelegenheit.				
Klageverfahren	Verfahrensgebühr ohne Tätigkeit im Vorverfahren Nr. 3102	50,00 €	550,00 €	300,00 €
	Verfahrensgebühr mit Tätigkeit im Vorverfahren Nr. 3102 + Vorbemerkung 3 Abs. 4 ²	50,00 €	550,00 €	300,00 €
	Terminsgebühr Nr. 3106	50,00 €	510,00 €	280,00 €
	Fiktive Terminsgebühr (z. B. schriftlicher Vergleich) Nr. 3106 ³	45,00 €	495,00 €	270,00 €
² Zu beachten ist: Anrechnung der Geschäftsgebühr zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr (höchstens 175,00 €), wenn Kostentragung durch die KBS auch für das Vorverfahren zu erfolgen hat.				
³ Grundsätzlich gilt: Gebühr in Höhe von 90 Prozent der Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 in derselben Angelegenheit.				
	Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1006 ⁴	50,00 €	550,00 €	300,00 €
⁴ Grundsätzlich gilt: Gebühr in Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 in derselben Angelegenheit.				
Berufungsverfahren	Verfahrensgebühr Nr. 3204	60,00 €	680,00 €	370,00 €
	Terminsgebühr Nr. 3205	50,00 €	510,00 €	280,00 €
	Fiktive Terminsgebühr (z. B. schriftlicher Vergleich) Nr. 3205 ⁵	45,00 €	510,00 €	277,50 €
⁵ Grundsätzlich gilt: Gebühr in Höhe von 75 Prozent der Verfahrensgebühr nach Nr. 3204 in derselben Angelegenheit.				
	Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1006 ⁶	60,00 €	680,00 €	370,00 €
⁶ Grundsätzlich gilt: Gebühr in Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr. 3204 in derselben Angelegenheit.				
Revisionsverfahren	Verfahrensgebühr Nr. 3212	80,00 €	880,00 €	480,00 €
	Terminsgebühr Nr. 3213	80,00 €	830,00 €	455,00 €
	Fiktive Terminsgebühr (z. B. schriftlicher Vergleich) Nr. 3213 ⁷	72,00 €	792,00 €	432,00 €
⁷ Grundsätzlich gilt: Gebühr in Höhe von 90 Prozent der Verfahrensgebühr nach Nr. 3212 in derselben Angelegenheit.				
	Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1006 ⁸	80,00 €	880,00 €	480,00 €
⁸ Grundsätzlich gilt: Gebühr in Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr. 3212 in derselben Angelegenheit.				

- von 60 Prozent der Mittelgebühr (150 Euro, SG Hamburg, Beschluss vom 21. März 2007 - S 61 AS 1905/09 -) oder

- von 75 Prozent der Mittelgebühr (187,50 Euro, SG Dortmund, Beschluss vom 15. Mai 2006 - S 6 KN 2/05 -).

Neue Problemfälle des Kostenrechts

Seit der Veröffentlichung eines Aufsatzes zu diesem Thema im August 2010 sind neue Problemfälle zur Frage der Kostenerstattung von Rechtsanwaltsgebühren im Bereich der Sozialversicherung entstanden. Die kostenrechtlichen Probleme werden im Folgenden vorgestellt.

■ Fall 1: Höhe der Kostenerstattung unter Beteiligung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Baden-Württemberg

Der Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VdK) Baden-Württemberg hat durch eine Satzung der Ortsverbände unter § 7 Ziffer 6. a) folgende Regelung getroffen:
„Die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH hat das jeweils vertretene Mitglied auf der Grundlage eines mit der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu vergüten:

a) Die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu berechnenden Entgeltsätze betragen bei den nachstehenden Verfahren:

Vorverfahren

Euro 230,00

Verfahren in der 1. Instanz

Euro 360,00

Verfahren in der 2. Instanz

Euro 430,00...“

Gemäß § 7 Ziffer 7. der Satzung der Ortsverbände gilt darüber hinaus Folgendes:

„Wird ein Mitglied, das im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in einem Vorverfahren und/oder gerichtlichen Verfahren vertreten und erwirbt das vertretene Mitglied

keinen Anspruch gegen den jeweiligen Vertragsgegner auf vollständige Erstattung des an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH zu zahlenden Entgelts oder kann ein erworbener Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden, so ist der VdK berechtigt, die Kostenschuld des Mitglieds gegenüber der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH anstelle des Mitglieds mit der Maßnahme teilweise zu begleichen, dass von dem Mitglied selbst lediglich die folgenden Anteile des geschuldeten Entgelts zu entrichten sind:

Vorverfahren

Euro 15,00

Verfahren in der 1. Instanz

Euro 25,00

Verfahren in der 2. Instanz
Euro 35,00...“

Das von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) angestrebte Musterverfahren vor dem SG Mannheim mit dem Aktenzeichen S 10 R 875/11 führte mit Urteil vom 18. April 2012 zur Abweisung der Klage hinsichtlich der vom VdK geltend gemachten Höhe für die Durchführung eines teilweise erfolgreichen Widerspruchsverfahrens. Zur Begründung führte das SG Mannheim aus, dass die Satzungsregelung des VdK keine taugliche Grundlage für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs darstellt, weil aus ihr zum einen nicht ersichtlich ist, in welcher Höhe ein

Abb. 3: Vergleich der Gebühren nach altem und neuem Recht

	VV RVG altes Recht bis 31. Juli 2013	VV RVG neues Recht ab 1. August 2013	Differenz
Vorverfahren	<u>120,00 €</u> Geschäftsgebühr Nr. 2401 (+280,00 € Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1005 <u>400,00 €</u>)	<u>300,00 €</u> Geschäftsgebühr Nr. 2302 (+300,00 € Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1005 <u>600,00 €</u>)	+ 180,00 € = + 150 % (+ 200,00 € = + 50 %)
Klageverfahren	170,00 € Verfahrensgebühr Nr. 3103 <u>200,00 €</u> Terminsgebühr Nr. 3106 <u>370,00 €</u> (+190,00 € Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1006 <u>560,00 €</u>)	150,00 € Verfahrensgebühr Nr. 3102 (unter Anrechnung der Geschäftsgebühr zur Hälfte) <u>280,00 €</u> Terminsgebühr Nr. 3106 <u>430,00 €</u> (+300,00 € Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1006 <u>730,00 €</u>)	+ 60,00 € = + 16 % (+ 170,00 € = + 30 %)
Berufungsverfahren	310,00 € Verfahrensgebühr Nr. 3204 <u>200,00 €</u> Terminsgebühr Nr. 3205 <u>510,00 €</u> (+250,00 € Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1007 <u>760,00 €</u>)	370,00 € Verfahrensgebühr Nr. 3204 <u>280,00 €</u> Terminsgebühr Nr. 3205 <u>650,00 €</u> (+370,00 € Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1006 <u>1.020,00 €</u>)	+ 140,00 € = + 27 % (+ 260,00 € = + 34 %)
Revisionsverfahren	440,00 € Verfahrensgebühr Nr. 3212 370,00 € Terminsgebühr Nr. 3213 <u>250,00 €</u> Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1007 <u>1.060,00 €</u>	480,00 € Verfahrensgebühr Nr. 3212 455,00 € Terminsgebühr Nr. 3213 <u>480,00 €</u> Einigungs- oder Erledigungsgebühr Nr. 1006 <u>1.415,00 €</u>	+ 355,00 € = + 33 %
Gesamtes Verfahren	2.060,00 €	2.795,00 €	+ 735,00 € = + 36 %

In Klammern sind die Gebühren genannt, die anfallen, wenn das Verfahren durch Vergleich jeweils bereits mit dem Vorverfahren, SG-Verfahren oder mit dem Landessozialgerichts (LSG)-Verfahren endet.

Vereinsmitglied die Forderung endgültig trägt, und zum anderen mit ihr eine Besserstellung des Vereinsmitglieds im Vergleich mit der Beauftragung eines Rechtsanwalts verbunden ist. Die Entscheidung des SG Mannheim ist vom VdK Baden-Württemberg mit der zugelassenen Berufung angefochten worden. Das Verfahren ist nunmehr vor dem LSG Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen L 7 R 1940/12 anhängig.

Fußend auf dem Beschluss der Arbeits- und Sozialminister der Länder vom 23./24. November 2011 in Leipzig - pauschale Erstattung an Kriegsopfer- und Behindertenverbände -, der eine Anhebung der Pauschalen um 20 Prozent der jeweiligen Ländersätze vorsieht, ergeben sich für Kriegsopfer- und Behindertenverbände ab 1. Januar 2012 die zu erstattenden (Höchst-) Pauschalbeträge, sofern das Widerspruchs- beziehungsweise Gerichtsverfahren für den Versicherten erfolgreich abgeschlossen wurde, wie folgt:

Vorverfahren	22 Euro
Klage	34 Euro
Berufung	68 Euro
Revision	95 Euro
Nichtzulassungs- beschwerde	50 Euro

■ Fall 2: Fiktive Terminsgebühr im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

In einem weiteren Verfahren hatte sich das LSG Nordrhein-Westfalen (NRW) mit der Fragestellung auseinanderzusetzen, ob eine sogenannte fiktive Terminsgebühr anfällt, wenn ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durch angenommenes Anerkenntnis endet, ohne dass eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Nach dem hier zu diskutierenden Beschluss des LSG NRW vom 5. Mai 2011 - L 7 AS 712/10 B - (veröffentlicht in der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 2011, 720) ist dies zu verneinen. Das

LSG führt unter anderem aus, dass der Wortlaut der Nr. 3106 Ziffer 3 VV RVG die Auslegung zulässt, dass hier nur eine Regelung in Bezug auf solche Verfahren getroffen wurde, die regelmäßig aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden werden. Jedenfalls Sinn und Zweck der Norm sprächen dafür, dass Verfahren, die eine mündliche Verhandlung nicht zwingend erforderten und im Regelfall durch Beschluss entschieden würden, einen Anspruch auf die Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG nicht auslösten.

Anders entschied der 1. Senat des LSG NRW unter Abkehr von seiner bisherigen Rechtsauffassung, dass eine fiktive Terminsgebühr auch dann anfallt, wenn das Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz durch angenommenes Anerkenntnis endet (Beschluss vom 14. Juli 2010 - L 1 AS 57/10 -, veröffentlicht in: NZS 2011, 399 f.). Für die Zubilligung der fiktiven Terminsgebühr sei es unerheblich, dass für das einstweilige Anordnungsverfahren die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend vorgeschrieben sei. Anders als bei Ziffer 1 der Anmerkung zu Nr. 3106 VV RVG, die ausdrücklich eine ansonsten obligatorische mündliche Verhandlung voraussetze, fehle bei Ziffer 3 eine entsprechende Voraussetzung. Die Vorschrift sei nicht so zu lesen, als sei die in Ziffer 1 enthaltene Formulierung „in einem Verfahren, in dem mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist“ vor die Klammer gezogen worden. Eine derartige Auslegung stehe bereits der ausdrückliche Wortlaut der Regelung entgegen und sie widerspreche dem Zweck der gesetzlichen Regelung, wonach durch die fiktive Terminsgebühr gerade die außergerichtliche Einigung gefördert werden solle. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes regelmäßig keine Terminierung stattfinde. Denn auch in derartigen Verfahren sei die Durchführung eines Termins möglich.

Eine Variante zu den zuvor genannten Entscheidungen spielte sich vor dem SG Gießen ab. Die Rechtsanwältin machte für ein einstweiliges Rechtschutzverfahren Kosten in Höhe von 773,50 Euro geltend. Dieser Betrag setzte sich unter anderem aus einer Geschäftsgebühr nach der Nr. 2400 VV RVG, einer Verfahrensgebühr nach den Ziffern 3103, 3102 VV RVG in Höhe von 170 Euro und einer Terminsgebühr nach der Nr. 3106 VV RVG in Höhe von 200 Euro zusammen.

Der Sozialleistungsträger war hingegen nur bereit, Kosten in Höhe von insgesamt 345,10 Euro zu erstatten. Seine Kostenrechnung sah wie folgt aus:

Verfahrensgebühr	170 Euro
fiktive Terminsgebühr	100 Euro

Da eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht möglich war, entschied das SG Gießen durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11. Mai 2012 (S 8 R 811/11 ER). Danach steht der Anwältin nur ein Betrag in Höhe von insgesamt 160,65 Euro für das einstweilige Rechtschutzverfahren zu. Das Gericht setzte eine Verfahrensgebühr lediglich in Höhe von 115 Euro an. Die Ermäßigung auf zwei Drittel der Mittelgebühr nach Nummern 3103, 3102 VV RVG erfolgte deshalb, weil die Prozessbevollmächtigte bereits durch Einlegung des Widerspruchs mit der Angelegenheit vorbefasst gewesen sei und hierdurch Synergien entstanden seien. Die Ermäßigung der Verfahrensgebühr auf zwei Drittel entspräche der Rechtsprechung des Hessischen LSG (Hinweis auf Beschluss vom 25. Mai 2009 -L 2 SF 50/09 E -).

Des Weiteren wies das Gericht darauf hin, dass eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG nicht entstanden sei, da es sich beim vorliegenden Fall um ein Eilverfahren handele und lediglich die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs hergestellt werden sollte. Zwar habe die Prozessbevollmächtigte

des Antragstellers Widerspruch bei der Beklagten eingelegt, eine solche Bemühung könne jedoch nur im Rahmen eines richtigen Klageverfahrens gegenüber der Beklagten geltend gemacht werden.

Eine fiktive Terminsgebühr sei nicht entstanden, da eine mündliche Verhandlung im Rahmen des Eilverfahrens nicht vorgesehen sei und deshalb auch eine Terminsgebühr nicht entstehen konnte.

Eine Abwandlung der vorliegenden Fallgestaltung ist interessant zu diskutieren:

Wenn der Sozialleistungsträger statt der letztlich gerichtlich festgelegten Kosten in Höhe von 160,65 Euro bereits den anerkannten Betrag in Höhe von 345,10 Euro an die Anwältin erstattet hätte, stellt sich die Frage, wie weiter zu verfahren gewesen wäre.

In der täglichen Praxis kommt es vor, dass sich die Anwälte weigern, den überzahlten Betrag zurückzuerstatten. Oder die Anwälte antworten auf entsprechende Anschreiben nicht. In diesen Fällen ist zu fragen, wie weiter vorgegangen werden soll.

Zum einen kann der Versicherte selbst nochmals aufgefordert werden, die überzahlten Kosten zurückzuerstatten. Ist auch dieser Weg erfolglos, wäre daran zu denken, die Rechtsanwaltskammer zwecks Hilfestellung in Anspruch zu nehmen. Sollte auch dieses Vorgehen keinen Erfolg haben, wäre es eine Überlegung, die Forderung gegenüber dem Versicherten vor den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit durchzusetzen.

■ Fall 3: Höhe der fiktiven Terminsgebühr bei angenommenem Anerkenntnis

Ist ein Rechtsstreit durch Annahme eines Anerkenntnisses im schriftlichen Verfahren erledigt worden, steht dem Anwalt in der Regel eine fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG zu. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass gerichtliche Termine allein zur Wahrung des Gebührenanspruchs stattfinden müssen. Sie bietet einen Anreiz für den Rechtsanwalt auf die Durchführung des Termins zu verzichten. Die Anwendung der Grundsätze des § 14 RVG auf die fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG ist allerdings mit dem Problem behaftet, dass ein Termin tatsächlich nicht stattgefunden hat und dessen Schwierigkeit und Aufwand für den Prozessbevollmächtigten damit nicht bewertet werden können.

In der Rechtsprechung hat sich mittlerweile durchgesetzt, dass sich in diesen Fällen die Höhe der Terminsgebühr nicht (automatisch) an den Kriterien der Verfahrensgebühr bemisst, sondern dass auch bei der Bemessung der fiktiven Terminsgebühr alle Kriterien des § 14 RVG in die Abwägung einzubeziehen sind.

Es wird die Auffassung vertreten, dass bei der Bemessung der Terminsgebühr auf den hypothetischen Aufwand abzustellen ist, der bei Durchführung eines Termins im konkreten Verfahrens stadium voraussichtlich entstanden wäre. Es ist eine fiktive Vergleichsbetrachtung vorzunehmen, in welcher Höhe ein Gebührenanspruch voraussichtlich entstanden wäre, wenn ein Termin stattgefunden hätte.

Bei Annahme eines bereits schriftlich abgegebenen Anerkenntnisses gilt Folgendes:

In einem abschließenden Termin wäre nur noch die Erklärung abzugeben gewesen, dass das Anerkenntnis angenommen wird. Eine Erörterung des Sachverhalts wäre nicht erforderlich gewesen. Ein besonderer Aufwand beziehungsweise eine besondere Schwierigkeit ist für den Rechtsanwalt in Bezug auf den fiktiven Termin somit nicht zu erkennen, so dass der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit als weit unterdurchschnittlich einzustufen sind.

Fußend auf den bisher veröffentlichten Kostenbeschlüssen ist bei dem zuvor genannten Sachverhalt einen Betrag von 100 Euro (halbe Mittelgebühr der Nr. 3106 VV RVG) als angemessene fiktive Terminsgebühr anzusetzen (vergleiche Beschluss des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 10. September 2009 - L 1 B 158/09 SK -, Beschluss des Bayerischen LSG vom 07. Februar 2011 - L 15 SF 57/09 B -, Beschluss des SG Augsburg vom 28. Juli 2006 - S 13 R 4325/04 Ko -, Beschluss des SG Hannover vom 28. Juli 2010 - S 27 SB 195/09 - und Beschluss des SG Lüneburg vom 15. April 2010 - S 12 SF 238/09 E).

MICHAEL STRASDEIT
KBS/Abteilung IX.2
Leistungs- und beitragsrechtliche Streitverfahren nach dem SGG
Wasserstraße 215
44799 Bochum

Teil II erscheint in der Ausgabe Kompass November/Dezember 2013.



© beugdesign-fotolia.com

DIETER GABBERT

SEPA - der neue einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum in Deutschland und Europa/Teil II

— In der Ausgabe Juli/August 2013 der Zeitschrift KOMPASS ist vor dem Hintergrund der am 31. März 2012 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009¹ - der sogenannten „SEPA-Verordnung“ - über die Schaffung eines neuen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum in Deutschland und Europa berichtet worden.

Ursprung und Zielsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums sind ebenso dargelegt worden, wie die wichtigsten Änderungen der zukünftig europaweit einheitlichen Zahlungsverfahren mittels der SEPA-Überweisung und der SEPA-Lastschrift. Die Fortsetzung des Beitrags geht nun detailliert auf das SEPA-Lastschriftverfahren ein und soll die Neuerungen im Gegensatz zu dem bisherigen nationalen Lastschriftverfahren aufzeigen.

Die SEPA-Lastschrift

Das europäische Lastschriftverfahren², das sowohl national als auch grenzüberschreitend nutzbar ist, wurde bereits am 2. November 2009 durch die Umsetzung der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (EU-Zahlungsverkehrsdienstrichtlinie) eingeführt. Wie auch beim herkömmlichen DTA³-Lastschriftverfahren gibt es das SEPA-Lastschriftverfahren in zwei unterschiedlichen Ausprägungen. Zum einen besteht auf der Grundlage des jeweiligen EPC⁴-Regelwerks die Möglichkeit, das SEPA-Basislastschriftverfahren⁵ zu nutzen und zum anderen wird das SEPA-Firmenlastschriftverfahren⁶ angeboten.

Das SEPA-Basislastschriftverfahren ist im „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ geregelt; für das SEPA-Firmenlastschriftverfahren gilt das „SEPA B2B Direct Debit Scheme Rulebook“.

Das SEPA-Basislastschriftverfahren enthält zahlreiche Elemente, die dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren vergleichbar sind und kann sowohl im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern als auch mit Nicht-Verbrauchern eingesetzt werden. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren weist hingegen Parallelen zu dem bisherigen Abbuchungsauftragsverfahren auf; es ist ausschließlich im Geschäfts-

verkehr zwischen Nicht-Verbrauchern zugelassen. Verbraucher sind damit ausdrücklich vom SEPA-Firmenlastschriftverfahren ausgeschlossen. Als „Verbraucher“ im Sinne der SEPA-Verordnung sind natürliche Personen anzusehen, die in Zahlungsdienstverträgen zu Zwecken handeln, die nicht dem Handel oder ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat muss nicht nur dem Zahlungsempfänger selbst vorliegen, sondern vielmehr auch dem Zahlungsdienstleister des Zahlers, da

dieser - vor Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift - prüfen muss, ob zu der vorgesehenen Belastung auch ein entsprechendes Mandat vorliegt.

Ebenso wie bei dem Ausführungsdatum des bisherigen nationalen DTA-Lastschriftverfahrens wird der SEPA-Lastschrift ein Fälligkeitsdatum mitgegeben, an welchem die Belastung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen erfolgen muss. Fällt das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag, ist das Konto - wie auch im bisherigen Verfahren - am darauf folgenden Bankarbeitstag⁷ zu belasten.

Wie auch bei der SEPA-Überweisung sind die verschiedenen Formen der SEPA-Lastschrift in Euro auszuführen. Die Kontoverbindung ist mittels IBAN und BIC anzugeben, der Verwendungszweck ist - ebenso wie bei der SEPA-Überweisung - auf 140 Zeichen begrenzt. Auch hier findet wiederum das Datenformat auf Basis des ISO 20022 Standards für XML-Dateien Anwendung. Für nationale Zahlungen auf dem Überweisungswege gilt ab dem 1. Februar 2014 das IBAN-only-Verfahren, für grenzüberschreitende Überweisungen in EU-Mitgliedsstaaten entfällt dann ab dem 1. Februar 2016 die Vorgabe des BIC.

Die wesentlichen Eigenschaften des SEPA-Lastschriftverfahrens und des derzeitigen DTA-Lastschriftverfahrens lassen sich wie nebenstehend gegenüberstellen:

Im Gegensatz zum deutschen DTA-Lastschriftverfahren gibt es bei dem SEPA-Lastschriftverfahren aber auch - wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich - andere Bestandteile beziehungsweise Regelungen, die ein deutlich aufwändigeres Verfahren erfordern. Diese besonderen Voraussetzungen werden nachfolgend erläutert:

Das SEPA-Mandat

Notwendige Voraussetzung für den Einzug von Forderungen über das SEPA-Lastschriftverfahren ist das Vorliegen eines gültigen SEPA-Mandats. Das SEPA-Mandat regelt die rechtliche Beziehung zwischen dem Zahlungsempfänger, dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers. Das Mandat hat eine Doppelfunktion. Es ist die Erteilung der Zustimmung und Autorisierung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger und - direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger - gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlers, dass der Zahlungsempfänger den Einzug für die Belastung des angegebenen Zahlungskontos des Zahlers auslösen und der Zahlungsdienstleister des Zahlers

solchen Anweisungen Folge leisten darf. Das Mandat ist im Grundsatz vergleichbar mit der Einzugsermächtigung zur nationalen DTA-Lastschrift, es kann schriftlich und nach dem EPC-Regelwerk auch elektronisch erteilt werden. Das Mandat muss vom zahlungspflichtigen Kontoinhaber eigenhändig⁸ separat unterschrieben werden. Mandate, die nicht in Schriftform vorliegen, sind nicht SEPA-fähig, da kein gültiges Mandat erteilt wurde. Ein Lastschritteinzug ohne Mandat ist jedoch als eine unautorisierte Lastschrift anzusehen, mit der Folge, dass unautorisierte Lastschriften nach § 676 b Absatz 2 Satz 1 BGB binnen einer Frist von 13 Monaten zurückgegeben werden können.

	SEPA Lastschrift (Basislastschrift/ Firmenlastschrift)	Nationale Lastschrift mit Einzugsermächtigung
Anwendungsbereich/ Währung	- 32 europäische Länder - Euro	- Deutschland - Euro
Betroffener Personenkreis der SEPA-Basislastschrift	Privat- und Firmenkunden	Privat- und Firmenkunden (keine Unterscheidung)
Betroffener Personenkreis der SEPA-Firmenlastschrift	Nur zulässig für Zahlungspflichtige, die keine Verbraucher sind.	Privat- und Firmenkunden (keine Unterscheidung)
Kundenidentifikation	Durch Nutzung von IBAN und BIC: - ab 1. Februar 2014 Wegfall der BIC für nationale Lastschriften und - ab dem 1. Februar 2016 Wegfall der BIC für grenzüberschreitende Lastschriften in EU-Mitgliedsstaaten.	Nutzung von Kontonummer und Bankleitzahl
Authentifizierung	Schriftliches Mandat mit neuen Daten wie Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz. Mandat gilt bis auf Widerruf, verfällt aber nach 36 Monaten ohne Nutzung.	Einzugsermächtigung (gilt bis auf Widerruf)
Vorabinformation (sog. Pre-Notification)	Schuldnerinformation mindestens 14 Tage vor Abbuchung	Keine Verpflichtung
Vorlagefristen der Lastschrift beim einlösenden Kreditinstitut	Basislastschriftverfahren: - spätestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit bei einmaliger oder erster Lastschrift - zwei Bankarbeitstage bei Folgelastschriften Firmenlastschriftverfahren: - spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit	Am Tag der Fälligkeit (sogenannte „Sicht- Lastschrift“)
Rückgabefristen bei Widerspruch ohne bzw. ohne gültiges Mandat	13 Monate ab Belastungstag gemäß § 676 b Absatz 2 BGB	13 Monate ab Belastungstag gemäß § 676 b Absatz 2 BGB
Rückgabefristen bei Widerspruch bei einem gültigen Mandat	Basislastschriftverfahren: - bis 8 Wochen ab Belastungstag Firmenlastschriftverfahren: - keine Rückgabemöglichkeit - bis 13 Monate nach Belastung falls kein Mandat oder kein gültiges Mandat vorliegt	Aufgrund geänderter Bankenbedingungen zum 9. Juli 2012: acht Wochen nach Belastung (davor sechs Wochen nach Eingang Rechnungsab- schluss)

Im Vergleich zur nationalen Einzugsermächtigung beinhaltet das SEPA-Mandat noch weitere Datenelemente wie die Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) und die Mandatsreferenz als eindeutige Identifizierung der Lastschrift. Diese Daten werden auch mit jedem Lastschritteinzug vom Zahlungsdienstleister übermittelt. Ausnahmsweise darf die Mandatsreferenz im Mandat fehlen. In diesem Fall teilt der Zahlungsempfänger dem Zahlungspflichtigen vor der ersten Lastschritteinreichung die Mandatsreferenz gesondert mit.

Sowohl für die SEPA-Basislastschrift als auch für die SEPA-Firmenlastschrift werden zudem jeweils verbindliche Mandatstexte vorgegeben. So muss das Mandat deutlich als solches gekennzeichnet werden und als „SEPA-Lastschriftmandat“ überschrieben sein. Ist das Mandat beispielsweise Teil eines weiteren Dokuments, etwa eines Vertrages, muss es textlich deutlich von dem übrigen Dokument abgesetzt werden. Grundsätzlich sieht die SEPA-Basislastschrift eine Rückgabemöglichkeit von acht Wochen vor. Auf diese Widerspruchsfrist muss eindeutig im Mandat hingewiesen werden.

Der Zahlungsempfänger ist aufgrund der SEPA-Regelwerke verpflichtet, bei der Mandatseinholung das Mandat in der Sprache des Landes zu verfassen, in dem der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat. Es ist im Zweifel in englischer Sprache zu verfassen, wenn der Zahlungsempfänger die Sprache vor der Mandatsausstellung nicht eindeutig bestimmen kann. Des Weiteren müssen die Mandate, die der Zahlungspflichtige erteilt hat, vom Zahlungsempfänger entsprechend archiviert werden, damit diese - auf Anforderung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers - als Kopie vorgelegt werden können.

Wird ein Mandat innerhalb von 36 Monaten nach dem Fälligkeitstermin der letzten zum Einzug vorgelegten SEPA-Lastschrift nicht genutzt, so verfällt es. Liegt es dem Zahlungsempfänger in Papierform oder in elektronisch gespeicherter Form vor, so ist es von diesem zu vernichten beziehungsweise zu dematerialisieren. Das Mandat kann aber auch jederzeit vom Zahlungspflichtigen widerrufen werden.

Die Mandatsreferenz

Die Mandatsreferenz wird vom Zahlungsempfänger individuell⁹ und frei vergeben und ermöglicht dem Zahlungspflichtigen - in Verbindung mit der Gläubiger-ID - eine eindeutige Identifizierung des Mandats im gesamten SEPA-Raum. Die maximale Länge der Mandatsreferenz ergibt sich aus dem ISO 20022 XML-Standard und ist auf 35 alphanumerische Zeichen beschränkt.

Sollte die Mandatsreferenz bei der Unterzeichnung des Mandats noch nicht bekannt sein, muss sie dem Zahlungspflichtigen nachträglich - jedoch vor der Durchführung des ersten Lastschritteinzugs - mitgeteilt werden.¹⁰

Erteilt der Zahlungspflichtige dem Zahlungsempfänger ein weiteres Mandat zum Einzug anderer Forderungen, so erhält der Zahlungspflichtige auch eine weitere individuell gestaltete Mandatsreferenz.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer

Im Gegensatz zum deutschen DTA-Lastschriftverfahren, das bislang kein nationales Identifikationsmerkmal des Zahlungsempfängers vorsieht, besteht beim SEPA-Lastschriftverfahren die Verpflichtung, dass jeder Zahlungsempfänger, der am Lastschriftverfahren teilnehmen möchte, eine individuelle

Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank beantragt.

Die Gläubiger-ID ist ein verpflichtendes Merkmal zur kontounabhängigen und eindeutigen Identifizierung des Zahlungsempfängers. Sie muss gemeinsam mit der vom Zahlungsempfänger vergebenen Mandatsreferenz bei jedem Abruf im Datensatz enthalten sein¹¹ und ist im gesamten SEPA-Raum für Lastschritteinzüge gültig.

Der Aufbau der Gläubiger-ID ist SEPA-weit einheitlich und kann bis zu 35 Stellen lang sein. Für Deutschland ist sie 18 Stellen lang und wie folgt aufgebaut:

- Die Stellen 1-2 enthalten den ISO-Ländercode für Deutschland (DE) als ausgehendes Land der Gläubiger-ID.
- Die Stellen 3-4 enthalten die Prüfziffer, die - analog der IBAN-Prüfziffer - berechnet wird, jedoch keine Berücksichtigung bei der Geschäftsbereichskennung findet.
- Die Stellen 5-7 enthalten die alphanumerische Geschäftsbereichskennung,¹² die vom Zahlungsempfänger, beispielsweise zur Kennzeichnung einzelner Geschäftsbereiche oder Filialen des Zahlungsempfängers, beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden kann. Standardmäßig werden diese drei Stellen mit den Buchstaben „ZZZ“ belegt.
- Die folgenden Stellen 8-18 enthalten das nationale Identifikationsmerkmal¹³ für den Zahlungsempfänger in fortlaufend aufsteigender Nummerierung.

Die Gläubiger-ID ändert sich nicht mehr. Sie wird nur einmal vergeben. Verschiedene Gläubiger-Identifikationsnummern können nur durch individuelle Gestaltung der alphanumerischen Geschäftsbereichskennung erlangt werden.

Die Vorankündigung (Pre-Notification)

Ein weiterer Unterschied zum bisherigen nationalen Lastschriftverfahren stellt bei der SEPA-Lastschrift die durch die EPC-Regelwerke eingeführte Vorankündigung des einzuziehenden Betrages - die sogenannte Pre-Notification - dar.

Bevor der Zahlungsempfänger die SEPA-Lastschrift an seinen Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt, ist er verpflichtet, den Zahlungspflichtigen im Vorfeld der eigentlichen Abbuchung über sein Vorhaben mittels einer Pre-Notification zu informieren.¹⁴

Zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger kann einzelvertraglich oder durch Änderung beziehungsweise Ergänzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen grundsätzlich auch eine individuelle Frist für die Pre-Notification vereinbart werden. Ist keine kürzere Frist vereinbart worden, so muss die Pre-Notification durch den Zahlungsempfänger mindestens 14 Tage vor dem Fälligkeitsdatum versandt werden. Einen vertraglich vereinbarten generellen Verzicht auf die Pre-Notification sieht das EPC-Regelwerk jedoch nicht vor.

Die Pre-Notification muss bei jedem Abruf sowie bei Änderungen der Betragshöhe oder des Abbuchungstermins erfolgen. Sie muss den genauen Betrag der Abbuchung und das Fälligkeitsdatum enthalten. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen, beispielsweise bei Ratenzahlungsplänen, reicht eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschritteinzug unter Angabe der zukünftigen Fälligkeitsstermine aus. Des Weiteren muss die Pre-Notification die Gläubiger-ID sowie die Mandatsreferenz enthalten. Außerdem erfolgt die Angabe von IBAN und BIC.

Die Pre-Notification soll den Zahlungspflichtigen in die Lage versetzen, rechtzeitig für die notwendige Deckung auf seinem Konto zu sorgen oder Unstimmigkeiten über die Höhe oder den Grund der Forderung mit dem Zahlungsempfänger klären zu können.

Die Verpflichtung zur fristgerechten Übermittlung einer Pre-Notification folgt aus der mit dem Zahlungsdienstleister abgeschlossenen Inkassovereinbarung. Eine fehlerhafte oder unterbliebene Pre-Notification hat weder Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Mandates noch auf die Autorisierung der eingereichten Lastschrift. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Pre-Notification - beispielsweise ein Rückläufer mangels Deckung oder wegen Widerspruchs innerhalb der 8-Wochen-Frist - sind jedoch grundsätzlich vom Zahlungsempfänger zu beachten.

Die Vorlaufzeiten der SEPA-Lastschrift

Im Gegensatz zur deutschen DTA-Lastschrift ist die SEPA-Lastschrift nicht mehr per Sicht fällig; daher muss diese mit einer entsprechenden Vorlaufzeit dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen vorliegen.

Bei der Vereinbarung der Fristen für die Einreichung des elektronischen Lastschriftdatensatzes durch den Zahlungsempfänger hat die Inkassobank die Fristvorgaben des „SEPA Core Direct Debit Rulebooks“ zu beachten.

Hiernach dürfen die Lastschriftdaten nicht früher als 14 Kalendertage vor dem Fälligkeitstag - dem sogenannten Due Date - bei der Bank des Zahlers vorliegen (D-14). Zudem muss der Datensatz bei einer einmaligen Lastschrift oder ersten Lastschrift einer Folge von wiederkehrenden SEPA-Basislastschriften spätestens fünf TARGET2-

Geschäftstage¹⁵ vor dem Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen vorliegen (D-5). Bei wiederkehrender und letzter Lastschrift bei SEPA-Basislastschriften gilt eine Frist von nur zwei TARGET2-Geschäftstagen (D-2).

SEPA-Firmenlastschriften müssen unabhängig davon, ob es sich um eine erstmalige, einmalige oder um eine Folgelastschrift handelt, mindestens einen TARGET2-Geschäftstag vor Fälligkeit bei dem Zahlungsdienstleister vorliegen.

Aufgrund einer Anpassung des „SEPA Direct Debit Rulebook 6.0“ besteht seit dem 17. November 2012 als zusätzliche Verfahrensoption die Möglichkeit, eine weitere Variante der SEPA-Basislastschrift - die SEPA-Basislastschrift im COR1-Verfahren - anzubieten. Diese Lastschrift soll - aufgrund des in Deutschland festgestellten Marktbedarfs - für eine verkürzte Vorlagefrist als ein zusätzliches Produktangebot¹⁶ für Zahlungsempfänger basierend auf dem SEPA-Basislastschriftverfahren - für Deutschland flächendeckend ab dem 4. November 2013 angeboten werden. Es ist dann generell nur noch ein TARGET2-Geschäftstag als Vorlaufzeit vorgesehen.

Voraussetzung ist, dass dieses Verfahren zwischen den Zahlungsdienstleistern der Zahlungspflichtigen und dem Zahlungsempfänger vereinbart ist. Eine Umsetzung mit Sicherstellung der flächendeckenden Erreichbarkeit des gesamten nationalen Marktumfeldes, also aller Zahlungsdienstleister in Deutschland, könnte nach derzeitigem Diskussionsstand im November 2013 erfolgen. Derzeit läuft das Unterschriftenverfahren zwischen der Deutschen Bundesbank und den kreditwirtschaftlichen Spitzenverbänden; namentlich dem Bundesverband der

Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, dem Bundesverband deutscher Banken, dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband und dem Verband deutscher Pfandbriefbanken.

Die Rückgabefristen

Der Zahlungspflichtige hat, ebenso wie bei der deutschen DTA-Lastschrift, die Möglichkeit, einer SEPA-Basislastschrift bis zu acht Wochen nach der Belastung - ohne Angabe von Gründen - zu widersprechen. Diese achtwöchige Rückgabefrist gilt für jede autorisierte Zahlung, bei der ein Einzug mit gültiger Einzugsermächtigung beziehungsweise gültigem Mandat erfolgt.

Bei der SEPA-Firmenlastschrift prüft der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschrift vor der Belastung gegen vorliegende Mandate. Dies hat zur Folge, dass der Zahlungspflichtige nach der Einlösung kein Recht mehr hat, eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.

Liegt hingegen eine nicht autorisierte SEPA-Lastschrift vor, ist also der Einzug ohne gültige Einzugsermächtigung beziehungsweise ohne gültiges Mandat erfolgt, kann der Zahler innerhalb von 13 Monaten nach Belastung die Erstattung des Lastschriftbetrages verlangen. Dies gilt sowohl bei der SEPA-Basislastschrift als auch bei der SEPA-Firmenlastschrift.

Zusammenfassung und Fazit

Nach der Einführung des Euro als europaweites Zahlungsmittel im baren Zahlungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, hat der europäische Gesetzgeber nun die Vollendung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums in Deutschland und Europa zum 1. Februar 2014 in die Wege geleitet. Die einheitlichen Vorgaben für die Zahlungsprodukte - die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift - für den unbaren Zahlungsverkehr leisten einen weiteren Beitrag zur Vereinheitlichung des europäischen Binnenmarktes.

Aufgrund der zusätzlich zu beachtenden Merkmale, wie etwa der Pre-Notification oder der strengeren Vorgaben für das Mandat, bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen diese Verfahrensänderungen auf die Abwicklung von unbaren Zahlungen im Massenzahlungsverkehr haben werden.

DIETER GABBERT

KBS/Minijob-Zentrale
Dezernat VII.1, Grundsatz Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht
Hollestraße 7b
45127 Essen

FUßNOTEN

¹ Amtsblatt der Europäischen Union, L 94 vom 30. März 2012, Seite 22 ff.;

² Auch: „SEPA Direct Debit“ oder „SDD“ genannt;

³ Datenträger-Austauschverfahren;

⁴ European Payments Council;

⁵ Auch: „SEPA Core Direct Debit“ genannt;

⁶ Auch: „SEPA Business to Business Direct Debit“ genannt;

⁷ Vergleiche auch Fußnote 15;

⁸ Die Unterzeichnung im Weg einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz ist zulässig (§§ 126a Absatz 1, 127 Absatz 1 BGB);

⁹ Bei der Vergabe der Mandatsreferenz durch den Zahlungsempfänger kann es durchaus sinnvoll sein, bestehende Kunden- oder Vertragsnummern weiter zu nutzen und um einen Zähler oder Datumswert zu ergänzen;

¹⁰ beispielsweise mit einer Police, einem Nachtrag, der Rechnung oder durch die separate Vorankündigung (Pre-Notification);

¹¹ Wird das Inkasso nicht von der vertragsführenden Gesellschaft durchgeführt, ist in dem Mandat die Gläubiger-ID der einziehenden Gesellschaft anzugeben. ¹² sogenannter „Creditor Business Code“;

¹³ Das nationale Identifikationsmerkmal kann in der Länge variieren, darf jedoch maximal nur 28 Stellen aufweisen. Dadurch variiert die Länge der Gläubiger-ID von Land zu Land; höchstens weist die Gläubiger-ID 35 Stellen auf;

¹⁴ Die Benachrichtigung des Zahlungspflichtigen kann grundsätzlich formfrei erfolgen, zum Beispiel per Brief, per Telefax, mit der Rechnung, per SMS, per E-Mail oder per Telefon;

¹⁵ TARGET2 steht für „Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System“ und ist das Individualzahlungssystem des Eurosystems. TARGET2-Geschäftstage sind: Montag bis Freitag, sofern nicht Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 25. und 26. Dezember. Die Öffnungstage von TARGET2 sind TARGET2-Geschäftstage, an diesen Tagen werden SEPA-Zahlungen abgewickelt;

¹⁶ Das Standardeinzugsverfahren mittels der „SEPA-Basis-Lastschrift“ (Vorlagefristen von fünf Tagen bei Erstlastschrift beziehungsweise zwei Tagen bei Folge-lastschriften) bleibt als „Basisangebot“ der Zahlungsdienstleister bestehen. Die COR1-Lastschrift würde den Zahlungsempfängern als zusätzliches Produkt angeboten.

ANDRÉ FASEL

Bundessozialgericht schränkt Rentenversicherungsfreiheit für Berufsständler ein

— Mit seinen Urteilen vom 31. Oktober 2012 hat das Bundessozialgericht (BSG) die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung auf Antrag für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen nur auf die jeweilige konkrete Beschäftigung beschränkt. Hierdurch sind nicht alle Tätigkeiten, die diese Personen ausüben, aufgrund einer einmal ausgesprochenen Befreiung rentenversicherungsfrei.

Bisherige Praxis

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) können sich Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als Beschäftigte oder selbständig Tätige von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Voraussetzung hierfür ist die per Gesetz angeordnete oder auf einem Gesetz beruhende Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung), sowie die gesetzliche Verpflichtung zeitgleich Mitglied in einer berufsständischen Kammer zu sein. Durch diese Erfordernisse steht das Befreiungsrecht nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI nur bestimmten Personengruppen zu; hierzu gehören insbesondere Ärzte/Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten und Anwälte sowie in einigen Bundesländern Steuerberater und Bauingenieure.

Bisher wurden die diesbezüglichen Befreiungen auf Antrag meist bei der erstmaligen Erfüllung der Voraussetzungen ausgesprochen und behielten das Berufsleben lang ihre Wirkung. Die Formulierung im § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 SGB VI „für die Beschäftigung“ beziehungsweise „jeweilige Beschäftigung“ wurde seitens der Rentenversicherung so ausgelegt, dass Versicherungsfreiheit für die eigentliche Tätigkeit bei Antragstellung aber auch für alle artverwandten also berufsspezifischen Tätigkeiten, die nebenher oder in Folge ausgeübt wurden, galt. So bedurfte

es keiner erneuten Befreiung, wenn eine Zweitbeschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit innerhalb der Berufsgruppe ausgeübt wurde, solange in der weiteren Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ebenso die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI erfüllt wurden. Der Anwalt zum Beispiel, der für seine Tätigkeit in einer Kanzlei von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, wurde auch durch die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung als juristischer Berater nicht versicherungspflichtig. Gleiches galt beispielhaft für Ärzte, die neben ihrer eigentlichen Tätigkeit berufsspezifisch bei Hilfsorganisationen tätig wurden. Auch ein Arbeitgeberwechsel innerhalb der Berufsgruppe machte keine erneute Befreiung notwendig.

Da auch Folgebeschäftigungen von der Befreiung erfasst wurden, bedurfte es ebenso keiner erneuten Befreiung, wenn bei einem Arbeitgeberwechsel auch die Zuständigkeit innerhalb der Rentenversicherung wechselte. So wurde in der Regel keine neue Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausgesprochen, wenn ein von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht befreiter Arzt zu einem Knappschaftskrankenhaus oder zum Sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft wechselte.

Urteile vom 31. Oktober 2012

Basierend auf zwei Urteilen (Aktenzeichen: B 12 R 5/10 R und B 12 R 3/11 R) hat das BSG die Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

auf die ursprüngliche Tätigkeit reduziert. In den Einzelfällen, die den BSG-Urteilen zugrunde lagen, übten (Tier-)Ärzte neben der praktischen (tier-)ärztlichen Tätigkeit eine weitere Beschäftigung als Pharmaberater aus. Klärungsbedürftig für die streitenden Parteien (Beklagte war die Deutsche Rentenversicherung Bund) war, ob eine nichtärztliche Tätigkeit aufgrund eines geforderten medizinischen Vorwissens als artverwandt beziehungsweise berufsspezifisch angesehen werden kann und somit unter die bisherige Auslegung der Formulierung „für die Beschäftigung“ beziehungsweise „jeweilige Beschäftigung“ fällt. In seinen Begründungen ging jedoch das Sozialgericht weiter, als bis zum angestrebten Klärungsbedarf. Hierbei orientierte es sich in der Auslegung streng an der Aussage des Gesetzes. Es stellte fest, dass unter den Begriffen „für die Beschäftigung“ beziehungsweise „jeweiligen Beschäftigung“ nur die ursprüngliche Tätigkeit fällt, die zu der Befreiung geführt hat. Die Richter führten im Urteil (Aktenzeichen: B 12 R 3 /11 R) hierzu aus: „Bereits aus dem klaren Wortlaut der Regelung ergibt sich damit zweifelsfrei, dass mit einer Befreiungsentscheidung keine umfassende Befreiung von der Versicherungspflicht auch für andere als die „jeweilig“ ausgeübte Beschäftigung des Betroffenen in Betracht kommt, selbst wenn ursprüngliche und nachfolgende Erwerbstätigkeiten ähnlich sein mögen ...“

Auswirkungen für die Zukunft

Für die Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen bedeuten diese Urteile, dass eine ausgesprochene Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur für die konkrete Tätigkeit wirkt, die der Befreiung zugrunde lag. Sofern eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, auf der eine Befreiung basiert, endet, verliert die Befreiung ihre Wirkung für die Zukunft. Die Aufnahme einer neuen Tätigkeit führt somit stets zum Eintritt von erneuter Rentenversicherungspflicht und gegebenenfalls einem wiederholten Befreiungsrecht. Dies gilt selbst dann, wenn die alte und die neue Beschäftigung zeitgleich ausgeübt werden.

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung tritt somit immer dann ein, sobald sich eine wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber ergibt oder ein Arbeitgeberwechsel erfolgt. Ausgenommen hiervon ist ein Betriebsübergang nach § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da dieser das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt und somit keine neue Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung begründet. Ebenso ist ein innerbetrieblicher Wechsel beziehungsweise Aufstieg unschädlich. Der Aufstieg eines Stationsarztes zum Leiter einer Station innerhalb desselben Krankenhauses, löst somit keine erneute Rentenversicherungspflicht aus.

Die Rechtsauslegung des BSG bewirkt aber auch, dass jede neben der ursprünglichen Tätigkeit ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, Rentenversicherungspflicht auslöst. Nach Ansicht der Richter definiert der Gesetzeswortlaut die Reichweite der Befreiung von der Versicherungspflicht damit nicht über die konkreten inhaltlichen Merkmale der ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit hinaus, wie etwa Berufsbezeichnung, berufliche Qualifikation oder beruflichen Status. Im Umkehrschluss

muss nunmehr für jede weitere aufgenommene Beschäftigung oder Tätigkeit ein eigener Befreiungsantrag gestellt werden. Sofern somit zum Beispiel ein Krankenhausarzt in seiner Tätigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, unterliegt er daneben jeweils der Versicherungspflicht, wenn er zusätzlich Notdienste für eine Hilfsorganisation (wie das Rote Kreuz oder dem Arbeiter-Samariter-Bund) sowie Praxisvertretungen für niedergelassene Ärzte leistet. Für eine vollständige Befreiung von der Rentenversicherungspflicht sind getrennt für beide zusätzlichen Tätigkeiten entsprechende Anträge zu stellen.

Auswirkungen auf Bestandsfälle

Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsauslegung erkennen die Rentenversicherungsträger die bis zum 31. Oktober 2012 ausgesprochenen Befreiungen auch weiterhin an. Dies gilt auch, wenn zwischenzeitlich – jedoch vor dem 1. November 2012 – ein Arbeitgeberwechsel erfolgte oder eine weitere Tätigkeit in dem Berufsfeld aufgenommen wurde und somit die ursprüngliche Tätigkeit nicht mehr oder nicht mehr nebenher ausgeübt wird. Wurde ein Wechsel zu einer lediglich berufsähnlichen Tätigkeit vollzogen - wie in den zugrundeliegenden Urteilen vom Arzt zum Pharmavertreter -, muss jedoch auch hier kritisch hinterfragt werden, ob weiterhin keine Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Auf Vertrauensschutz können sich weder die Arbeitnehmer noch die Arbeitgeber berufen. Wie das BSG in seinem Urteil B 12 R 5/10 R deutlich gemacht hat, müssen frühere Bescheide der Rentenversicherungsträger nicht aufgehoben werden, sondern sind gegenstandslos geworden. Die gesetzlich geforderte konkrete Beschäftigung liegt bei einer neuen/weiteren Beschäftigung nicht mehr vor, so dass dem Bescheid die Grundlage entzogen ist. Um diesbezüglich Rechtssicherheit zu erlangen, sollte ein erneuter Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt werden.

Folgende Varianten können sich ergeben:

- Ein Befreiungsbescheid liegt für die aktuelle Tätigkeit vor
Hier bedarf es zunächst keiner weiteren Klärung, eine mögliche Nachforderung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich nicht. Ein erneuter Befreiungsantrag ist erst bei einem Arbeitgeberwechsel oder Aufnahme einer weiteren Beschäftigung zu stellen.
- Eine Befreiung wurde noch nicht ausgesprochen, jedoch für eine neu aufgenommene Tätigkeit bereits beantragt (Pflichtmitgliedschaft zur berufsständischen Kammer und Versorgungswerk liegen bereits vor)
Die Befreiung wirkt vom Beginn der Beschäftigung an, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen (hier nur noch die Beschäftigungsaufnahme) beantragt wird.
- Ein Befreiungsbescheid für eine länger bestehende Tätigkeit liegt nicht vor
Eine Forderung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung entsteht. Dieser wird gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsprüfung geltend gemacht. Ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wirkt nur für die Zukunft.
- Ein Arbeitgeberwechsel hat vor dem 1. November 2012 stattgefunden; eine Befreiung liegt nur für die vorherige nicht aber für die aktuelle Beschäftigung vor
Die seinerzeitige Befreiung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung, die vor dem 1. November 2012 aufgenommen wurde (Vertrauensschutz). Ein aktueller Arbeitgeberwechsel erfordert eine erneute Befreiung.

Antragstellung

Nach § 6 Absatz 4 SGB VI ist der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschäftigungsaufnahme zu stellen, damit er von Beginn der Beschäftigung an wirkt. Dies gilt auch für „Folgeanträge“ bei einem Arbeitgeberwechsel.

Anträge auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht können zwar grundsätzlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund gestellt werden. Es bietet sich aber an, den Antrag zunächst an das jeweilige berufsständische Versorgungswerk zu richten, da von dort sowohl die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer der Berufsgruppe sowie die Pflichtmitgliedschaft zur Versorgungseinrichtung bestätigt werden. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen bieten hierzu entsprechende Musteranträge an. Die Deutsche Rentenversicherung Bund erkennt den Eingang des Antrages auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung als Antragseingang bei sich selbst im Sinne von § 6 Absatz 4 SGB VI an, so dass auch bei einer dortigen Antragsstellung die

Drei-Monats-Frist gewahrt werden kann, unabhängig wann der Antrag vom Versorgungswerk an die Rentenversicherung weitergeleitet wird.

Drei-Monats-Frist gewahrt werden kann, unabhängig wann der Antrag vom Versorgungswerk an die Rentenversicherung weitergeleitet wird.

ANDRÉ FASEL

KBS/Minijob-Zentrale
Dezernat VII.1.1, Grundsatz Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht
Hollestraße 7 a-c
45115 Essen

Wechsel in der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Ulrich Freese löst Prof. Dr. Karl Friedrich Jakob ab

Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) in Bochum hat zum 1. Oktober der Vorsitz gewechselt. Turnusmäßig löste Ulrich Freese als Vertreter der Versicherten den Arbeitgebervertreter Prof. Dr. Karl

Friedrich Jakob ab. Freese war schon von 2005 – 2012 Vorstandsvorsitzender.

In der Vertreterversammlung der KBS, dem Parlament des drittgrößten Sozialversicherungsträgers in Deutschland, übernahm der Vertreter der Arbeitgeber Frank Vanhofen den Vorsitz.

Er löst den Versichertenvertreter Udo Kummerow ab.

Auch in den Ausschüssen und Kommissionen wechselten die Vorsitzenden für ein Jahr.

WB ■

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Widerspruchsausschuss Bergheim II

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 13. September 2013 Herrn Hans Guido Dochnal von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Claus Kuhnke im oben angegebenen Widerspruchsausschuss entbunden. Ein Nachfolger wurde noch nicht benannt.

Widerspruchsausschuss Cottbus V

In genannter Sitzung hat der Vorstand Herrn Gerhard Rudolph von seinem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss Cottbus V entbunden. Ein Nachfolger wurde noch nicht benannt.

Widerspruchsausschuss Hamm III

Ebenfalls in genannter Sitzung hat der Vorstand Herrn Michael Weberink mit Wirkung zum 31. Oktober 2013 von seinem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss Hamm III entbunden. Ein Nachfolger wird voraussichtlich in der Sitzung der Vertreterversammlung am 31. Oktober 2013 benannt.

KBS ■

44. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 43. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Die Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, der Regionalausschüsse und des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse - gültig ab 1. Januar 2014 -

...

1.1 Tagegeld

Tagegeld (§ 6 BRKG) wird wie folgt gezahlt:

- 24 Euro pro Kalendertag bei zeitlicher Inanspruchnahme von 24 Stunden (einschl. An- und Rückreise),
- jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, sofern das Mitglied der Selbstverwaltung an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
- 12 Euro pro Kalendertag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden (einschl. An- und Rückreise/ ohne Übernachtung).

Bei Gewährung bzw. Bereitstellung unentgeltlicher Verpflegung aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird das Tagegeld um 20 v.H. für ein gewährtes Frühstück und um jeweils 40 v.H. für ein gewährtes Mittag- bzw. Abendessen vom vollen Tagegeld (24 Euro) gekürzt.

Die Kürzung darf das ermittelte Tagegeld nicht übersteigen.

...“

2. Die Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„Entschädigungsregelung für die Versichertenältesten

...

1.1 Dem Ältesten werden gewährt:

78,00 Euro monatlich für Zeitaufwand:

Dieser Betrag wird für Beratungen und Durchführungen von Sprechstunden gewährt.

50,00 Euro monatlich für die zur Verfügung gestellte Privatwohnung:

Der Privatwohnung stehen sonstige vom Ältesten genutzte Räumlichkeiten für die Beratung/Betreuung gleich.

...

1.2.1 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

17,00 Euro

für einen aufgenommenen Versicherten-/Hinterbliebenenrentenantrag

8,50 Euro

für einen aufgenommenen Antrag auf Kontenklärung

8,50 Euro

für einen aufgenommenen verkürzten Antrag auf Versichertenrente, wenn bereits eine Versichertenrente gezahlt wird.

1.2.2 Beträge für die Aufnahme von Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) aus der Rentenversicherung und von Anträgen an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

8,50 Euro

Anträge auf Leistungen zur Teilhabe aus der Rentenversicherung

und an die Arbeitsgemeinschaft für Krebsbekämpfung

...

2.3 Auslagen für die Benutzung von privaten Kommunikationsmitteln („Kommunikationspauschale“)

Erstattet werden die für die Versichertenältestentätigkeit genutzten privaten Kommunikationsmittel in Höhe von 20,- Euro monatlich. Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Kommunikation stehenden Kosten abgegolten.

Dazu zählen beispielsweise Faxkosten, Grund- und Gesprächsgebühren für Festnetz- und Mobiltelefon sowie Internetzugang und Internetnutzungsentgelte im Festnetz- und Mobilbereich.“

3. Die Anlage 4 (zu § 42 der Satzung) wird wie folgt geändert:

„Entschädigungsregelung für die Teilnahme an Schulungen der Versichertenältesten - gültig ab 1. Januar 2014 -

1. Tagegeld

Ziffer 1.1 der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (Anlage 2 dieser Satzung) gilt entsprechend.

Tagegeld wird wie folgt gezahlt:

- 24 Euro pro Kalendertag bei zeitlicher Inanspruchnahme von 24 Stunden (einschl. An- und Rückreise),
- jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, sofern die/der Versichertenälteste an diesem,

einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb ihrer/seiner Wohnung übernachtet,

- 12 Euro pro Kalendertag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden (einschl. An- und Rückreise/ ohne Übernachtung).

1.1 Unentgeltliche Verpflegung

Wird aus Anlass der Teilnahme an der Schulungsmaßnahme unentgeltliche Verpflegung zur Verfügung gestellt, wird das Tagegeld wie folgt gekürzt:

- für das Frühstück um 20 v. H.,
- für das Mittag- und Abendessen um je 40 v.H.

vom vollen Tagegeld (24 Euro).

Die Kürzung darf das ermittelte Tagegeld nicht übersteigen.

...“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1, 2 und 3 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. Juli 2013.

Kummerow
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung
Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 18. Juli 2013 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V, § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV und § 41 Absatz 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 14. August 2013
I 2 – 7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt

im Auftrag
(Heinz Peter van Doorn)

Datenübersicht nach § 286 SGB V und § 96 SGB XI

■ Nach § 286 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Krankenkassen und nach § 96 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Pflegekassen verpflichtet, einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von Ihnen oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten zu erstellen, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen und sie in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Knappschaft kommt hiermit dem gesetzlichen Auftrag zur Veröffentlichung nach.

Im Vergleich zur Meldung des Vorjahres haben sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

KBS ■

Knappschaft 44781 Bochum	Stand: Juli 2013
1. Bezeichnung der Datei	DEÜV-Datenbank
2. Betroffener Personenkreis	Kranken-, renten-, pflege- oder arbeitslosen-versicherte Arbeitnehmer
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Person 1.1 Personengruppe 1.2 Versicherungsnummer(n) 1.3 Status Arbeiter/Angestellter 1.4 Status mitarbeitender Fam.ang./ Geschäftsführer einer GmbH 2. zum Beschäftigungsverhältnis 2.1 zum Beschäftigungsbeginn 2.2 zum Beschäftigungsende 2.3 Beschäftigung gegen Entgelt 2.4 zur Tätigkeit 2.5 zur Unfallversicherung 2.6 zum Sozialausgleich 3. Bezug von Entgeltersatzleistungen (incl. ALG I / ALG II – Zeiten) 4. Anrechnungszeiten

1. Bezeichnung der Datei	Mitglieder-/Leistungsdatei Knappschaftliche Pflegeversicherung
2. Betroffener Personenkreis	Gegenüber der knappschaftlichen Pflegeversicherung Berechtigte, die 1. Mitglieder, 2. Mitglieder dem Grunde nach, 3. ehemalige Mitglieder, 4. Betreuungsfälle, 5. Familienangehörige (aus dem Versicherungsverhältnis der Personen 1 - 4 berechtigt bzw. früher berechtigt) sind.
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	1. zur Person 1.1 im Rahmen der Allg. Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 15.07.1999 1.2 Kranken-/Pflegeversichertennummer(n) (KVNR) 1.3 Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung 1.4 Staatsangehörigkeit 2. zum Versicherungsverhältnis (zur Mitgliedschaft) 3. zu Beiträgen 4. zur Beantragung von Leistungen aus der knappschaftlichen Pflegeversicherung (bis zur Bewilligung bzw. Ablehnung) 5. zu Leistungen aus der knappschaftlichen Pflegeversicherung (Sach- und Geldleistungen) 6. zum Leistungsempfang 7. zur Leistungsabrechnung 8. über Einlegung von Rechtsbehelfen und -mitteln 9. zur Pflegeberatung gem. § 7 a SGB XI

1. Bezeichnung der Datei	Pfleger-Datenbank (PDA)
2. Betroffener Personenkreis	Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI, die knappschaftlich Versicherte pflegen
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	1. zur Person 1.1 Versicherungsnummer(n) 1.2 Personalien der Pflegeperson (Name/Anschrift) 1.3 Geschlecht 1.4 Staatsangehörigkeit 2. zum Pflegeverhältnis - Kennung (Beziehung des Pflegers zum Gepflegten) - Dauer des Pflegeverhältnisses - Pflegestufe - Umfang in Wochenstunden - Aussage zur Rentenversicherungspflicht - Aussage zur Unfallversicherungspflicht - Vom-Bis-Zeitraum der Unterbrechung des Pflegeverhältnisses, sofern dies in der Person des Pflegers begründet ist 3. die aus den zu 1 und 2 genannten Daten erzeugten Datensätze an die RV-Träger 4. die aus den zu 2 genannten Daten berechneten Beträge, die die Pflegekasse zu entrichten hat

1. Bezeichnung der Datei	Mitglieder-/Leistungsdatei (KKVS III - Knappschaftliches Krankenversicherungssystem III)
2. Betroffener Personenkreis	Gegenüber der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung Berechtigte, die 1. Mitglieder, 2. Mitglieder dem Grunde nach, 3. ehemalige Mitglieder, 4. Betreuungsfälle (auch nach § 264 SGB V), 5. Familienangehörige (aus dem Versicherungsverhältnis der Personen 1 - 4 berechtigt bzw. früher berechtigt) sind. 6. Ärzte, die einer Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung angehören, 7. Chef- und Belegärzte einzelner Fachabteilungen eines Krankenhauses
3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten	1. zur Person 1.1 im Rahmen der Allg. Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) vom 15.07.1999 1.2 Kranken-/Pflegeversichertennummer(n) 1.3 Bundeseinheitliche Krankenversichertennummer (EKVNR) 1.4 Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung 1.5 Staatsangehörigkeit 1.6 Steueridentifikationsnummer (einschließlich Einwilligungsstatus) 2. zum Versicherungsverhältnis (zur Mitgliedschaft) 3. zu Beiträgen 4. zu Leistungen der Krankenversicherung und deren Ursachen 5. zum Leistungsempfang (einschl. durch berechtigte Dritte) 6. Leistungsmanagementdaten (DMP-Daten) 7. zur Leistungsabrechnung 8. zur Beantragung und Gewährung von Leistungen der Deutschen Rentenversicherung

3. Arten der gespeicherten personenbezogenen Daten

- 9. über Einlegung von Rechtsbehelfen und -mitteln
- 10. zur Familienversicherung (auch dem Grunde nach)
- 11. Leistungserbringer- und Vertragsdaten (Ärzte, Krankenhäuser etc.)
 - 11.1 Ärzte und Zahnärzte
 - KV-Arzt- und KV-Bereichsnummer
 - Facharztgruppen- und Verordnungsnummer
 - Landerschlüssel und landesspezifische Verordnungsnummer
 - Knappschaftsarzt Nummer
 - lebenslange Arztnummer (LANR)
 - Betriebsstättennummer (BSNR)
 - Merkmal Haupt-/Nebenbetriebsstätte
 - Praxisnummer (ANR)
 - Name, Vorname, Titel, Geb.dat, Anschrift
 - Kontaktdaten (Email, Telefon- und Faxnummer)
 - Fachkennung,
 - Merkmal HZV (hausarztzentrierte Versg.)
 - Teilnahmesstatus (Rechtsgrundlage)
 - Zeitraum der KBV-Nutzung (arztbezogen)
 - aktuell gemeldeter Tätigkeitszeitraum
 - Behandlungs-, Verordnungs- und Leistungsdaten
 - Abrechnungsdaten
 - 11.2 Chef- und Belegärzte
 - Name, Vorname und Titel
 - Art der geführten Fachabteilung
 - Datum, bis zu dem eine entsprechende Fachabteilung geführt wurde
 - Arztvertragskennungen (Vertragsabschluss bzw. Neuertrag)
 - 12. Private Zusatzversicherungen
 - 13. über die Ausstattung mit der eGK (einschl. Bilddateien)



© Ruhr-Museum, Foto: Rainer Rothenberg

„Kohle.Global: Eine Reise in die Reviere der anderen“

Eine Sonderausstellung des Ruhr Museums auf dem UNESCO-Welterbe Zollverein in Essen

Es ist eine große Ausstellung über die weltweite Bedeutung der Kohle, nicht über die Geschichte des Bergbaus oder die Vergangenheit der Kohle; vielmehr zeigt sie Gegenwart und Zukunft dieses Rohstoffs. Die Ausstellung zeigt die Entstehung der Kohle im Zuge der Erdgeschichte, die Kohlelagerstätten der Welt, die gigantischen technischen Dimensionen der Kohleförderung, die Menschen, die diese fördern, und die Folgen des Bergbaus für Mensch und Umwelt. So werden die pflanzlichen Produzenten der fossilen Energiequelle und die Produzenten auf dem Kohle-Weltmarkt, die Wanderung der Kontinente mit ihren Kohlelagerstätten und die Transportwege der Kohle aus den globalen Kohlerevieren zum Verbraucher vorgestellt.

Es zeigt sich, dass im globalen Maßstab die Kohleförderung und ihr Verbrauch nicht zu Ende ist, sondern noch nicht einmal ihren Höhepunkt erreicht

hat. Nie zuvor wurde so viel Kohle abgebaut, transportiert und verbraucht wie heute. Nahezu jedes dritte Land der Erde ist Kohleproduzent, fast alle Staaten sind Kohleverbraucher. Und sie zeigt, dass die Bundesrepublik mit seiner Braunkohleförderung weiterhin zu den zehn großen Kohleproduzenten der Welt gehört. Bis 2035, so das Szenario der International Energy Agency (IEA), werden fossile Energieträger allen voran die Kohle- mit 74 Prozent den Löwenanteil des weltweiten Energieverbrauchs ausmachen.

Aber bei aller Komplexität des Themas handelt die Ausstellung vor allem vom Menschen. „Kohle.Global“ ist eine Weltreise zu den Kohlerevieren der anderen, von Spitzbergen bis Feuerland, von Indonesien bis Südafrika, von Wyoming bis Sibirien. Der Besucher begegnet verschiedenen „Kohlemenschen“, die das schwarze Gold fördern, mit ihren unterschiedlichen Kulturen. So kann man beispielweise Bergarbei-

terlieder aus Deutschland, Spanien, der Türkei, den USA, Südafrika, China und Vietnam anhören. Dargestellt wird auch die Vielfalt der Arbeitswelten und die massiven Folgen für Mensch und Umwelt – im Guten wie im Schlechten.

In vielen Kohleländern schafft der Bergbau eine spürbare Verbesserung der Lebensbedingungen. Er garantiert bessere Infrastrukturen, Fortschritt, Arbeitsplätze und Wohlstand. Weltweit wird der Abbau aber auch wegen des Verbrauchs von Landschaft, der Verdrängung von Natur und Bevölkerungsgruppen und der Umweltschäden kritisiert. Anschaulich wird dies zum Beispiel an einem großen von unten beleuchteten Tisch auf dem rund tausend Dias mit den Kohlekraftwerken der Welt installiert sind. Kohle gilt als „Klimakiller“. Der Streit zwischen Anhängern der Kohleindustrie und Umweltschützern ist dabei immer ein Streit unterschiedlicher Interessen.

Neben Foto und Film – darunter eindrucksvolle Satellitenbilder riesiger Tagebaue sowie Bild- und Filmdokumente international renommierter Fotografen und Filmemacher – zeigt die Ausstellung auch klassische dreidimensionale Objekte: Kohle aus den Lagerstätten der Welt, spektakuläre Fossilien, die Vielfalt der Kohleprodukte, Modelle, die die Gigantik der Technik im Kleinen spiegeln, Arbeitsgeräte und Erinnerungsstücke aus der Welt der Kohle, mit denen sich jeweils andersartige Erfahrungen mit dem schwarzen Gold verbinden.

Was die beeindruckende Ausstellung, die noch bis zum 30. März 2014 zu sehen ist, auch besonders macht, ist der Ausstellungsraum: die Bunker der ehemalige Kohlenwäsche. Kein Ort könnte passender sein um Kohle Global zu präsentieren.

Rög ■

RUHR MUSEUM
 UNESCO-Welterbe Zollverein
 Areal A (Schacht XII)
 Kohlenwäsche (A14)
 Gelsenkirchener Str. 181
 45309 Essen
www.ruhrmuseum.de



© Ruhr Museum, Foto: Sergey Ponomarev



© Ruhr Museum, Foto: Hartwig Gielisch

Bild oben:
 Die Industriestadt Kemerovo in Russland, das Zentrum des Bergbaus im Kuzbass-Becken
 Bild Mitte:
 Kohletransporte in Jharkhand, Indien
 Bild unten:
 EMO Massengut-Terminal in Rotterdam



© Ruhr Museum, Foto: EMO Rotterdam



© DB Museum Nürnberg

Bilder von der Eisenbahn

Zwei Ausstellungen des DB Museums Nürnberg

„Entschleunigung“

So heißt die Wanderausstellung, mit der das DB Museum zu den Menschen kommt und im Treiben der oft hektischen Bahnhöfe einen Ort zum Innehalten für Jung und Alt schafft.

Im April startete die mobile Ausstellung des DB Museums ihre Tour durch die großen Bahnhöfe Deutschlands. Startpunkt war der Berliner Hauptbahnhof, danach war die Ausstellung bereits in Köln und Stuttgart zu Gast. Vom 1. bis 15. November kommt „Entschleunigung“ nach Frankfurt.

In einem interaktiven, ellipsenförmigen Kommunikationsraum können die Besucher eine kurze Auszeit von der Betriebsamkeit eines Bahnhofs nehmen. In fünf Stationen werden sie über die Entwicklung der Eisenbahn von der Vergangenheit bis in die Zukunft informiert. Moderne Ausstellungstechnik und interaktive Elemente werden dabei um persönliche Geschichten von Reisenden ergänzt. Ein virtueller Rundgang durch das DB Museum Nürnberg rundet die Ausstellung ab und unterstreicht die Bedeutsamkeit der Bahn als Kulturgut.

Druckgrafiken aus dem 19. Jahrhundert

Der moderne Mensch ist Bilderfluten gewohnt. Doch bereits vor dem endgültigen Siegeszug von Fotografie, Film und Internet im 20. Jahrhundert prägten Bilder in Zeitschriften und Büchern die Vorstellungen der Menschen von der Wirklichkeit.

In einer Sonderausstellung zeigt das DB Museum Nürnberg solche Darstellungen aus der Welt der Eisenbahn des 19. Jahrhunderts. Dabei werden die zumeist mit Holz- oder Stahlstich her-

gestellten Abbildungen ausgewählten Fotografien mit gleichen Bildmotiven gegenübergestellt – alt trifft modern. Die Stiche entstammen einer privaten Sammlung, die das DB Museum als Schenkung erhalten hat.

Die Sonderausstellung wird am 19. November um 11 Uhr eröffnet und ist bis zum 2. Februar 2014 im DB Museum in Nürnberg, Lessingstraße 6, 90443 Nürnberg zu sehen (www.dbmuseum.de).

Rög ■



© DB Museum Nürnberg



© Michael Jungblut: Atelier Brückner



© Michael Jungblut: Atelier Brückner

Zukunft leben: Die demografische Chance

Wanderausstellung der Leibniz-Gemeinschaft zum Wissenschaftsjahr 2013

Das Wissenschaftsjahr 2013 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist dem demografischen Wandel in Deutschland gewidmet.

Die zentrale Ausstellung zu diesem Thema gestaltete die Leibniz-Gemeinschaft unter dem Titel „Zukunft leben: Die demografische Chance“.

Nachdem die Ausstellung bereits in Berlin, Dresden, Mainz und Bochum zu Gast war, „wandert“ sie in das Deutsche Schiffahrtsmuseum nach Bremerhaven, wo sie vom 14. November 2013 bis zum 9. Januar 2014 gezeigt wird. Ihre letzte Station macht die Wanderausstellung vom 31. Januar bis 30. März 2014 im Deutschen Museum in München.

Die Ausstellung verdeutlicht auf anschauliche Weise, wie sich der demografische Wandel auf unser Leben auswirkt. In neun Abteilungen wird auf der Basis von Ergebnissen und Lösungsvorschlägen aus der Forschung gezeigt, wie wir morgen lernen, arbeiten, Familien bilden, altern und wohnen werden. Die allgemein verständlichen Ausstellungsmodule stellen dabei gängige Vorstellungen über die Auswirkungen des demografischen Wandels in Frage. Die Ausstellung präsentiert wissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisse zum demografischen Wandel.

Den Anfang macht eine begehbare 3D-Skulptur zur Bevölkerungsentwicklung in Deutschland. Besucher können einen Blick in die Zukunft unserer

Gesellschaft wagen und erkunden, welche Faktoren die Bevölkerungsentwicklung beeinflussen. Die interaktiven Exponate führen ein in Fragestellungen, Analysen, Forschungsprozesse und ihre Ergebnisse. Werden wir interkultureller - und was bedeutet das? Müssen wir alle länger arbeiten? Welche Auswirkungen hat das längere Leben auf den Lebensverlauf?

Weitere Informationen zur Ausstellung gibt es unter www.demografische-chance.de. Darüber hinaus informieren die Internetseiten der ausstellenden Museen über das jeweilige Begleitprogramm (www.dsm.museum, www.deutsches-museum.de).

Rög ■

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte	
Elke Breit	1.9.2013
Krankenschwester	
Sigrun Breuer-Schenkelberger	1.9.2013
Regierungsamtsinspektor	
Ulrich Flor	1.9.2013
Regierungsamtmann	
Franz-Josef Heintz	1.9.2013
Angestellte im Schreibdienst	
Claudia Holzendorf	1.9.2013
Regierungsamtsinspektorin	
Silvia Hug	1.9.2013
Regierungsamtmann	
Günther Johann	1.9.2013
Regierungsoberinspektor	
Manfred Koch	1.9.2013
Regierungsamtfrau	
Elvira Kokol	1.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Sieglinde Linck	1.9.2013
Regierungsamtmann	
Jürgen Lindner	1.9.2013
Regierungsoberamtsrat	
Christian Menzel	1.9.2013
Regierungsamtsinspektor	
Reiner Merkert	1.9.2013
Regierungsamtsinspektorin	
Elke Sauer	1.9.2013
Krankenschwester	
Evelin Schampera	1.9.2013
Regierungshauptsekretär	
Gerhard Stiel	1.9.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Gabriele Wnuk	6.9.2013
Krankenschwester	
Anna-Maria Karels	15.9.2013
Bote	
Udo Flamme	17.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Monika Lehmann	17.9.2013
Krankenschwester	
Sigrun Schmidt	17.9.2013
Verwaltungsangestellter	
Rudolf Vielberth	26.9.2013
Krankenschwester	
Ingrid Jaschke	1.10.2013
Krankenpfleger	
Reinhard May	1.10.2013
Krankenschwester	
Hedwig Stalter	1.10.2013
Medizinisch-technische Assistentin	
Ursula Stelzner	1.10.2013

Angestellte im Schreibdienst	
Dagmar Wüller	1.10.2013
Regierungsamtsinspektorin	
Ulrike Bannert	2.10.2013
Krankenschwester	
Bärbel Tillmann	2.10.2013
Verwaltungsangestellte	
Rosalinde Nott	11.10.2013
Diätassistentin	
Anna Gerber	15.10.2013
Registrierungsangestellter	
Peter Körfer	18.10.2013
Verwaltungsangestellte	
Ursula Fischer	20.10.2013
Küchenhilfe	
Dara Mihajlovic	31.10.2013

25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte	
Luise Aumüller	1.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Katrin Baudisch	1.9.2013
Regierungsamtfrau	
Carmen Becker	1.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Kerstin Bergk	1.9.2013
Regierungsoberinspektorin	
Martina Brune	1.9.2013
Krankenpfleger	
Christian Buschfort	1.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Silvia Moreira de Campos	1.9.2013
Regierungshauptsekretärin	
Sandra Erkenbrecher	1.9.2013
Abschnittsleiterin	
Ina Göbel	1.9.2013
Verwaltungsangestellter	
Yasar Günes	1.9.2013
Gebäudereinigerin	
Kathrin Haase	1.9.2013
Gebäudereinigerin	
Sabine Hübner	1.9.2013
Abschnittsleiterin	
Claudia Köhler	1.9.2013
Physiotherapeutin	
Katrin Langer	1.9.2013
Krankenschwester	
Karina Meyer	1.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Sylvia Milost	1.9.2013
Regierungshauptsekretärin	
Ute Reiffs	1.9.2013

Krankenschwester	
Manuela Rütters	1.9.2013
Verwaltungsangestellter	
Mark Schmiedel	1.9.2013
Verwaltungsangestellter	
Mustafa Ucar	1.9.2013
Regierungsamtsinspektorin	
Manuela Volz	1.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Bettina Zöllffel	1.9.2013
Regierungsamtfrau	
Astrid Hoffmann	5.9.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Katja Fracasso	7.9.2013
Arzthelferin	
Brigitte Verkamp	7.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Cornelia Sonnenberg	8.9.2013
Sozialversicherungsfachangestellte	
Claudia Peek	10.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Kerstin Geißler	12.9.2013
Verwaltungsangestellte	
Clivia Reichow-Kruschinski	12.9.2013
Regierungsoberinspektorin	
Claudia Bischoff	16.9.2013
Regierungsamtmann	
Frank Domhöver	16.9.2013
Regierungsamtfrau	
Sabine Giesselbach	16.9.2013
Regierungsoberinspektor	
Stephan Gorski	16.9.2013
Regierungsamtfrau	
Annette Grosse-Beck	16.9.2013
Regierungsamtfrau	
Eva Grün	16.9.2013
Regierungsoberinspektorin	
Susanne Hauptert-Jung	16.9.2013
Regierungsamtsrätin	
Sabine Hussong	16.9.2013
Regierungsamtfrau	
Susanne Jannett	16.9.2013
Regierungsoberamtsrat	
Eric Keuper	16.9.2013
Regierungsamtfrau	
Andrea Langenberg-Backes	16.9.2013
Regierungsamtsrätin	
Christine Mellmann	16.9.2013
Regierungsamtfrau	
Anja Moritz	16.9.2013
Regierungsamtfrau	
Petra Nestler	16.9.2013

Regierungsoberinspektor		Regierungsamtsrätin		Regierungsamtsrat	
<u>Thorsten Pieritz</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Diane Fell</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Heiko Zeuch</u>	<u>1.10.2013</u>
Regierungsamtmann		Krankenschwester		Krankenpfleger	
<u>Christian Reinhardt</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Maria Helmes</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Thomas Steckelbrock</u>	<u>2.10.2013</u>
Regierungsamtfrau		Sozialversicherungsfachangestellte		Kinderkrankenschwester	
<u>Susanne Ricking</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Bettina Jungmann</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Marianne Heyduk</u>	<u>4.10.2013</u>
Sozialversicherungsfachangestellte		Regierungsamtmann		Elektrotechniker	
<u>Katja Scherer</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Marcus Knoop</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Frank Keusemann</u>	<u>6.10.2013</u>
Regierungsoberamtsrätin		Krankenschwester		Bürogehilfin	
<u>Stephanie Schultze</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Martina Kollenda</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Anja Reinartz</u>	<u>9.10.2013</u>
Regierungsamtfrau		Regierungsamtsrat		Verwaltungsangestellte	
<u>Christiane Schwarz</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Tobias Kumpmann</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Birgit Wolanczyk</u>	<u>10.10.2013</u>
Regierungsoberamtsrat		Krankenschwester		Medizinisch-technische Assistentin	
<u>Andreas Sent</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Nicol Milling</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Antje Sommer</u>	<u>15.10.2013</u>
Regierungsamtfrau		Krankenschwester		Krankenschwester	
<u>Dagmar Staege</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Frauke Rütter</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Gülser Erdemir</u>	<u>17.10.2013</u>
Regierungsoberamtsrat		Regierungsamtfrau		Verwaltungsangestellte	
<u>Marcus Stawars</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Clarissa Schmidt</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Verica Kaiser</u>	<u>17.10.2013</u>
Regierungsamtmann		Sozialversicherungsfachangestellter		Hausgehilfin	
<u>Jens Witte</u>	<u>16.9.2013</u>	<u>Ditmar Schmiedner</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Sigrid Romahn</u>	<u>17.10.2013</u>
Verwaltungsangestellte		Regierungsamtfrau		Verwaltungsangestellter	
<u>Silvia Ott</u>	<u>19.9.2013</u>	<u>Simone Steube</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Thomas Czaplicki</u>	<u>24.10.2013</u>
Regierungsamtmann		Regierungsoberinspektorin		Arzt	
<u>Michael Itzen</u>	<u>20.9.2013</u>	<u>Barbara Wagner</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Dr. Jens-Holger Weiß</u>	<u>26.10.2013</u>
Regierungsamtmann		Regierungsoberinspektor		Verwaltungsangestellte	
<u>Peter Veelmann</u>	<u>26.9.2013</u>	<u>Thomas Weber</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Manuela Baier</u>	<u>30.10.2013</u>
Sozialversicherungsfachangestellter		Regierungsoberinspektorin			
<u>Frank Pieper-Große-Beck</u>	<u>29.9.2013</u>	<u>Ulrike Weinrich</u>	<u>1.10.2013</u>		Rög ■
Verwaltungsangestellte		Regierungsamtsrätin			
<u>Kathrin Weber</u>	<u>29.9.2013</u>	<u>Bettina Willeke</u>	<u>1.10.2013</u>		
Krankenschwester		Krankenschwester			
<u>Marion Fees-Vosselmann</u>	<u>1.10.2013</u>	<u>Susanne Wolf</u>	<u>1.10.2013</u>		

IMPRESSUM

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgeber:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Dr. rer. nat. Georg Greve,
Erster Direktor der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Redaktion
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Marketing
Dr. Wolfgang Buschfort (verantwortlich)
Elona Röger
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-82220
Telefax 0234 304-82060
E-Mail: elona.roeger@kbs.de

Gestaltung:
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Bereich Marketing, Werbung, Corporate
Design

Reinzeichnung und Druck:
Graphische Betriebe der
Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe
oder Speicherung in elektronischen Medien
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach
vorheriger Genehmigung und mit Quellenan-
gaben gestattet. – Jede im Bereich eines
gewerblichen Unternehmens zulässig
hergestellte oder benutzte Kopie dient
gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und
verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG
Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49,
D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

